

Assoziationsvertrag

zwischen

BÜNDNIS 90

und

DIE GRÜNEN

Assoziationsvertrag

wie von den parallelen Bundesversammlungen von

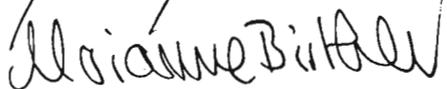
BÜNDNIS 90 und **DIE GRÜNEN**

am 17. Januar 1993 in Hannover beschlossen

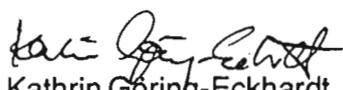
Die Vorstände beider Assoziationspartner hatten den Entwurf am 23.11.1992 in Bonn unterzeichnet.

BÜNDNIS 90


Andreas Balden


Marianne BIRTHLER

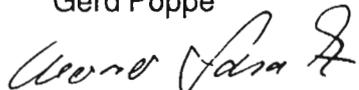

Burghard Brinksmeier


Kathrin Göring-Eckhardt

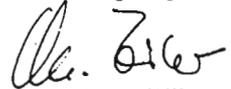

Uwe Lehmann


Petra Morawe


Gerd Poppe

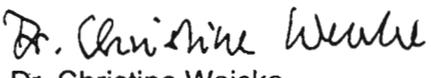

Werner Schulz


Dr. Wolfgang Ullmann


Christiane Ziller

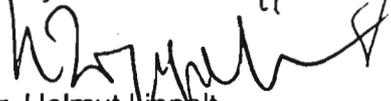
DIE GRÜNEN


Ludger Volmer


Dr. Christine Weiske

Heide Rühle

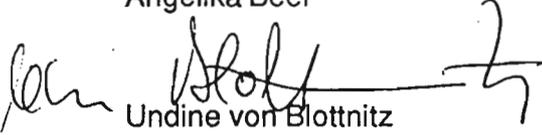

Henry Selzer


Dr. Helmut Lippelt


Friedrich Heilmann


Renate Backhaus


Angelika Beer


Undine von Blotnitz

Der Vertrag wird hiermit den Mitgliedern zur Urabstimmung vorgelegt.

Bornheim-Roisdorf bei Bonn am Rhein, den 22. Januar 1993
Berlin, den 22. Januar 1993

Präambel

- (1) Wir, DIE GRÜNEN und das BÜNDNIS 90, aus den Oppositionskulturen der beiden deutschen Staaten gewachsen, schließen uns zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen, um als gemeinsame politische Kraft unter den neuen nationalen und globalen Herausforderungen für unsere demokratischen Reformziele zu kämpfen und politische Verantwortung zu übernehmen.

- (2) Uns eint der Wille nach mehr Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, das Gebot einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, das Engagement für Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Minderheiten, Bewahrung der Natur sowie umweltverträgliches Wirtschaften und Zusammenleben. Unsere gemeinsame Organisation soll Kristallisationskern für alle Kräfte sein, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen. Wir wollen die Ideen, die Kritik und den Protest von Bürgerinnen und Bürgern aufnehmen, sie zu Aktivität ermutigen und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die ihre Gestaltungskraft aus der Verbindung konkreter Utopien mit realisierbaren Schritten gewinnen.

- (3) Wir wissen, daß die verpaßten Chancen der deutschen Vereinigung nur dann ausgeglichen und die schwere Hypothek ihres falschen Beginns nur dann abgetragen werden kann, wenn wir die Barrieren in den Köpfen und Herzen abbauen und uns gegenseitig in Achtung und Partnerschaft annehmen. Ein Zurück in die alten Welten wird die Lösung der sich verschärfenden Probleme zwischen Ost und West sowie Nord und Süd nicht bringen. Nur ein fairer Interessen- und Lastenausgleich auf der Grundlage aktiver Solidarität, ein von gegenseitigem Verstehen und Toleranz bestimmtes Handeln werden ein Gemeinwesen fördern, das lebendigen Bestand hat und seine Verantwortung anderen Völkern und der natürlichen Umwelt gegenüber wahrnehmen kann.

(aus dem Grundkonsens)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
I. Politisches Vorwort	
1. Das politische Erbe	5
2. Politik vor der Entscheidung	7
II. Text des Vertrags	
Kapitel A	
Ziel und Zweck des Vertrages	10
Kapitel B	
Grundkonsens	11
Kapitel C	
Satzung und satzungsändernde Vereinbarungen	18
Kapitel D	
Finanzen und Organisation	30
Kapitel E	
Ausführungsbestimmungen für den Vereinigungsprozeß	31

I. Politisches Vorwort

1. Das politische Erbe

- (1) Vor 60 Jahren wurde das demokratische Deutschland durch den Nationalsozialismus zerschlagen. Jahre danach das "Dritte Reich" durch den von ihm begonnenen Krieg zerstört. Als Folge der von Deutschland begangenen Verbrechen wurde es unter zwei Herrschaftsbereichen aufgeteilt, die im Kalten Krieg gegeneinander standen. Durch Deutschland verlief die Frontlinie einer weltweiten Konfrontation.
- (2) Demokratische Ansätze und Traditionen sind in Deutschland durch die Nazi-Verbrechen im Keim erstickt worden. Die stalinistische Diktatur verhinderte nach dem Krieg eine demokratische Entwicklung in der DDR. Die Nachkriegsgeschichte, die in großen Teilen eine Geschichte der Ost-West-Konfrontation war, zeigte aber auch, daß die Entwicklung der beiden deutschen Staaten im wechselseitigen Zusammenhang stand.
- (3) Der eine Teil Deutschlands diente dem anderen jeweils dazu, von eigenen Fehlern und Defiziten hinsichtlich der gemeinsamen Vergangenheit und des eigenen gesellschaftlichen Zustandes abzulenken bzw. sie im Verweis auf den jeweils Anderen zu rechtfertigen.

1.1. Zur Geschichte der GRÜNEN

- (4) Wichtige demokratische und emanzipatorische Ansätze aus der Zeit der Weimarer Republik, die von Nazideutschland unterdrückt und deren Vertreterinnen und Vertreter aus der Emigration zurückgekehrt waren, fanden zwar Eingang in die Formulierung des Grundgesetzes, blieben aber in der gesellschaftlichen Praxis der Bundesrepublik der 50er Jahre marginalisiert und ohne Chance, gesellschaftlich Gehör zu finden. Geschichte wurde verdrängt.
- (5) 1968 trat die Außerparlamentarische Opposition in der Bundesrepublik an, um den Mief der Adenauerära zu beseitigen, unterdrückte kulturelle Bedürfnisse freizusetzen und ein Klima von Offenheit, Liberalität und internationaler Solidarität zu schaffen. Unter ihrem Druck begann der Prozeß einer bewußten Aneignung des nach 1945 von den Westalliierten lediglich übernommenen demokratischen Ordnung in der Bundesrepublik.
- (6) Anfang der siebziger Jahre entwickelten sich die Neuen Sozialen Bewegungen, die Ökologie- und Anti-Atom-Bewegung, die Frauen-, Alternativ-, die Friedens- und Dritte-Welt-Bewegung. Sie setzten das ökologische Thema als Überlebensfrage der menschlichen Zivilisation, auf die politische Tagesordnung. Sie verlangten die Einlösung einer wirklichen Emanzipation der Frauen und die Anerkennung und Verwirklichung selbstbestimmter Lebensformen.
- (7) Die Erfahrungen der außerparlamentarischen Arbeit ließen schrittweise die Einsicht heranreifen, daß die Durchsetzungskraft der neu entstandenen Bewegungen durch eine parlamentarische Vertretung gestärkt werden muß.
- (8) So gründete sich, im Ausgang von lokalen und regionalen Wahlinitiativen 1980 in Karlsruhe die Partei DIE GRÜNEN.
- (9) DIE GRÜNEN haben in den 80er Jahren wesentlich dafür gesorgt, daß die Problematik der Ökologie, die Themen Pazifismus, direkte Demokratie, Emanzipation der Frauen und soziale Grundsicherung in die parlamentarische Debatte und stärker ins Bewußtsein der Gesellschaft drangen. Ihnen gelang nicht nur der wiederholte Einzug in fast alle Landtage, den Bundestag und das Europaparlament. Sie waren und sind auch an mehreren Koalitionsregierungen auf Landesebene beteiligt. Nicht zuletzt wegen des Bildes der Zerstrittenheit und der Unfähigkeit, sich im deutschen Einigungsprozeß auf eine Konzeption zu verständigen, wurde 1990 der erneute Einzug in den Bundestag verpaßt.
- (10) Aus Friedens- und Ökologiegruppen der evangelischen Kirche wie dem grünen Netzwerk Arche, Stadtökologie- und Naturschutzgruppen sowie Einzelengagierten gründete sich im Herbst 1989 die GRÜNE Partei in der DDR. Im Prozeß des demokratischen Umbruchs setzten sich DDR-GRÜNE auf allen Ebenen für eine ökologische, demokratische, emanzipatorische und dem Frieden verpflichtete Politik ein. Ebenso spielte das Bewußtsein, Teil der internationalen, insbesondere der osteuropäischen GRÜNEN- und BürgerInnenbewegung zu sein, eine wichtige Rolle. Seit 1990 sind VertreterInnen der GRÜNEN aus den neuen Bundesländern im Ergebnis eines gemeinsamen Wahlkampfes mit dem Bündnis 90 im Bundestag.
- (11) Aus diesem politischen Selbstverständnis der DDR-GRÜNEN heraus, der inhaltlichen Nähe und Zusammenarbeit der GRÜNEN in Ost- und West-Deutschland und der Einsicht in die Notwendigkeit einer gesamtdeutschen GRÜNEN Kraft schlossen sich die Ost- und West-GRÜNEN im Dezember 1990 zu einem gemeinsamen Bundesverband zusammen. In Sachsen schlossen sich GRÜNE und Bürgerbewegte zum gemeinsamen Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen, um ein gesamtdeutsches Bündnis der Bürgerbewegung des Ostens mit den GRÜNEN voranzubringen.

1.2. Zur Entstehung von BÜNDNIS 90

- (12) Der proklamierte antifaschistische und demokratische Anspruch der DDR wurde von Anfang an durch den stalinistischen Machtanspruch der SED in der Praxis zunichte gemacht. Schwache Anläufe zu Reformen in der DDR blieben erfolglos und endeten meist mit der Inhaftierung oder erzwungenen Ausreise der Kritiker. Spätestens mit der Zerschlagung des Prager Frühlings 1968 unter der Beteiligung von DDR-Truppen war klar, daß der moskauhörige Machtapparat der SED eine solche Reform von Innen weder zulassen konnte noch wollte.
- (13) BÜNDNIS 90 hat seine Wurzeln in der Opposition gegen die SED-Diktatur, die auf den Prager Frühling zurückgehen. Die hauptsächlich aus der linken Tradition hervorgegangenen Oppositionsversuche und Dissidenten verbanden sich später mit christlich motivierten Gruppen. Sie bildeten zusammen die Grundlage für die verstärkt in den 80er Jahren sich entwickelnden Friedens-, Umwelt- und Menschenrechtsgruppen. Im November 1985 bildete sich die Initiative Frieden und Menschenrechte, die außerhalb der evangelischen Kirche eine neue Phase des Widerstandes gegen den SED-Staat einleitete. Im Herbst 1989 wurden die Bürgerbewegungen NEUES FORUM und Demokratie Jetzt gegründet. Sie trugen ihre Kritik am totalitären Staatswesen der DDR in die Öffentlichkeit und brachten gemeinsam mit anderen den landesweiten Protest in Gang. Die Ideen der nominell kleinen Opposition und die des konziliaren Prozesses der Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung - eine der Artikulationsplattformen für die Oppositionsgruppen in der DDR - waren wesentliche Bestandteile der friedlichen Revolution von unten..
- (14) Die Bürgerbewegung war entscheidend daran beteiligt, die SED zur Aufgabe ihres Machtmonopols zu zwingen, die Runden Tische einzuberufen und die Auflösung der Stasi voranzutreiben. Im Verlauf dieser demokratischen Veränderung wurde der Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches erarbeitet und erstmalig eine freie und demokratische Wahl der Volkskammer durchgeführt. Dies waren wesentliche Schritte zu Demokratie und Selbstbestimmung in der DDR.
- (15) In Folge von organisatorischer Zersplitterung, noch nicht arbeitsfähigen Strukturen, ohne nennenswerten publizistischen Einfluß und eines westlich dominierten Wahlkampfes, dessen unhaltbare Versprechungen weitgehend den Erwartungen der Bevölkerung entsprachen, mußte die Bürgerbewegung bei der Volkskammerwahl 1990 eine Niederlage hinnehmen. Von der Einsicht getragen, daß nur die Zusammenarbeit der verschiedenen Reformkräfte eine Erneuerung von Staat und Gesellschaft bewirken kann, wurde im September 1991 die politische Bürgerbewegung Bündnis 90 gegründet. Sie ist gemeinsam mit Ost-GRÜNEN im Bundestag vertreten und hat auf kommunaler und Landesebene politische Verantwortung übernommen.

1.3. Naht- und Trennungslinie Deutschlandpolitik

- (16) DIE GRÜNEN und die Opposition in der DDR waren seit ihrer Entstehung durch gemeinsame Grundanschauungen miteinander verbunden. Dazu gehören der grenzüberschreitende Einsatz für die Umwelt, die Unteilbarkeit der Menschenrechte, das Streben nach Überwindung der Blocklogik und einer gemeinsamen Friedensbewegung von unten. Nicht Loyalität zu ihren Regierungen, sondern Solidarität untereinander waren beider erklärte Ziele. Darin eingeschlossen waren seit jeher auch die Oppositionsbewegungen gegen Umweltzerstörungen, atomare Gefahren und menschenrechtsverletzende Diktaturen überall auf der Welt.
- (17) Die politische Entwicklung in den 80er Jahren führte zu unterschiedlichen Akzenten in der praktischen Politik der GRÜNEN. Die Diskussion darüber speiste sich aus den Kontroversen der Friedensbewegung, unterschiedlichen Bezügen auf die sozialistischen Theorien und ihre Praxis in Ost-Europa und der DDR und aus der Auseinandersetzung mit der sozialdemokratischen Entspannungspolitik. Die prinzipielle Fragestellung war: Wie kann angesichts der Konfrontation atomar hochgerüsteter Blöcke zwischenstaatliche Entspannungspolitik betrieben werden, ohne dadurch die innere Struktur der Blöcke und speziell der beiden deutschen Staaten zu stabilisieren? Oder umgekehrt: Wie können die Oppositionsbewegungen in Osteuropa und der DDR unterstützt werden, ohne die zwischenstaatlichen Spannungen zu verschärfen und damit die Blockkonfrontation und die Atomkriegsgefahr zu verstärken?
- (18) Rückblickend ergeben sich aus den verschiedenen Erfahrungen im geteilten Deutschland unterschiedliche Wahrnehmungen der grünen Deutschlandpolitik:
- (19) Aus der Sicht des Bündnis 90 durchlief ein großer Teil der Opposition in der DDR - unmittelbar konfrontiert mit der veränderungsunfähigen Diktatur der SED - einen schmerzhaften Prozeß der Loslösung von der Vorstellung, daß das Ideal eines demokratischen und menschlichen Sozialismus realisierbar sei. Demgegenüber blieben bei Teilen der GRÜNEN Illusionen über die Reformfähigkeit der sozialistischen Staaten und eine Unterschätzung der geistigen, wirtschaftlichen und ökologischen Zerstörungen im sowjetischen Herrschaftsbereich erhalten. So konnten kleine Kreise der Partei, die wegen ideologischer Bindung an sozialistische Ideen die Unterstützung der Oppositionsbewegungen in Osteuropa und der DDR mit Argwohn sahen, im Zusammenhang mit der Diskussion um die Entspannungspolitik an Einfluß gewinnen.
- (20) Wesentlich und positiv geprägt wurde das Verhältnis zwischen den oppositionellen Gruppen in der DDR und den

GRÜNEN in der BRD jedoch durch die zahlreichen Kontakte und die engagierte Unterstützung der unabhängigen Friedens-, Ökologie- und Menschenrechtsbewegung durch jene GRÜNEN, die unbeirrt an den Erkenntnissen festhielten, die den Grundkonsens der GRÜNEN ausmachen. Deshalb war es selbstverständlich, daß DIE GRÜNEN seit dem Herbst 1989 eine intensive Zusammenarbeit mit den Bürgerbewegungen und dem daraus entstandenen Bündnis 90 suchten, und daß dieses DIE GRÜNEN als seine authentischen Partner ansieht.

- (21) Aus Sicht der GRÜNEN wurden, bei Einigkeit in der Zielsetzung, die Blocklogik zu überwinden, die Menschenrechte zu verwirklichen und Emanzipationsprozesse fördern zu wollen, im beschriebenen Spannungsfeld unterschiedliche Akzente gesetzt, die auch in der Deutschlandpolitik praktisch wirksam wurden. Von den Oppositionsgruppen der DDR wurden nur die Teile der GRÜNEN als solidarisch wahrgenommen, die - wegen ihrer persönlichen Akzentsetzung oder wegen der Arbeitsteilung in der Fraktion - den direkten Kontakt vor Ort suchten. Nur kleine Kreise der Partei sahen wegen ideologischer Bindung an die Entwicklung der sozialistischen Ideen in Ost-Europa die Unterstützung der DDR-Opposition mit Argwohn. Dennoch wurde die direkte Solidaritätsarbeit - von Kritik im Einzelnen abgesehen - vom größten Teil der GRÜNEN befürwortet und mitgetragen. Nach der Vereinigung war es deshalb selbstverständlich, daß DIE GRÜNEN sofort eine intensive Zusammenarbeit mit den Gruppen suchten, denen ihre Solidarität gegolten hatte.
- (22) Anders als die anderen Parteien, die das Ziel der "Wiedervereinigung" verbal vor sich hertrugen, ohne selbst daran zu glauben, plädierten DIE GRÜNEN frühzeitig für eine Anerkennung der DDR. Deshalb hatten sie, als die Umbrüche in der Sowjetunion die tiefen Risse im politischen Gefüge Ost-Europas aufplatzen ließen und der freigesetzte Wille der Menschen in der DDR das Niederreißen der Mauer verlangte, ebenso wie die anderen Parteien kein allgemein akzeptiertes, differenziertes Handlungskonzept. Die Schwierigkeit, diese deutsch-deutsche Realität in richtiger Weise anzuerkennen, mündete in eine weitgehende Flucht vor dem Thema. Die entsprechend falsche Schwerpunktsetzung im Bundestagswahlkampf trug wesentlich zu dem parlamentarischen Aus der West-GRÜNEN bei.

2. Politik vor der Entscheidung

2.1. Epocheumbruch hat erst begonnen

- (23) Mit dem Fall der Mauer sind Politik und Geschichte erneut in Bewegung geraten. Die Überwindung einer über Jahrzehnte lähmenden Blockkonfrontation könnte enorme Möglichkeiten für eine fortschrittliche und lebensbejahende Entwicklung der Menschheit freisetzen. Die Gewißheit alter Feindbilder ist zerfallen. Neue werden aufgebaut. Lange erhobene Forderungen nach Auflösung der Militärböcke, Abschaffung der ABC-Waffen, Abrüstung, Konversion der Rüstungsindustrie sowie Stopp des weltweiten Waffenhandels könnten jetzt erfüllt werden. Trotzdem müssen wir erkennen, daß das Ende des Kalten Krieges nicht der Anfang des ewigen Weltfriedens ist, sondern eher die Wiederbelebung ethnischer, nationaler und religiöser Rivalitäten und Konflikte ausgelöst hat. Die mit dem Golfkrieg deutlich gewordenen Ziele einer "Neuen Weltordnung" weisen den Weg in zukünftige internationale Konflikte und Verteilungskriege, insbesondere der 1. gegen die 3. Welt. Es hat sich gezeigt, daß aus dem Gleichgewicht des Schreckens kein wirklicher Friede entstehen konnte. Wie eine stabile Friedensordnung jenseits des Ost-West-Gegensatzes aussehen kann, ist angesichts der Instabilitäten in Europa und anderen Erdteilen noch unklar.
- (24) Der Zusammenbruch des sozialistischen Systems hat den Ideenhaushalt des Westens gründlich erschüttert. Allzu gern wurde verdrängt, daß die Beseitigung der totalitären Herrschaft nicht das Ergebnis eines Sieges des Westens über den Osten, nicht nur ein wirtschaftlicher Zusammenbruch war, sondern die Selbstbefreiung aktiver Menschen und die Lebensunfähigkeit einer Gesellschaftsordnung. Auch der Westen ist aufgefordert, seine aus dem Kalten Krieg hervorgegangenen Strukturen zu überwinden. Doch die Unterschätzung eigener Probleme verstellt momentan die Bereitschaften, unverzüglich Veränderungen in Angriff zu nehmen. Noch ist die Ablösung der durch die Supermächte und die globale Systemkonkurrenz geprägten Weltordnung des 20. Jahrhunderts nicht abgeschlossen. Dem Zerfall der Sowjetunion muß der Rückzug der USA aus der Rolle des Weltpolizisten folgen. Noch fehlt es an geeigneten Instrumenten und Strukturen, diesen Prozeß zu begleiten. In ihrem derzeitigen Zustand sind die Vereinten Nationen weit davon entfernt, im Auftrag der Völkergemeinschaft eine friedliche und gerechte Weltordnung zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.
- (25) Auch Europa ist auf die neue Situation unzureichend vorbereitet. Die Wirtschaftskrise in Osteuropa und der brutale Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien zeigen ein politisches Europa, das unfähig ist, Konfliktlösungen zu entwickeln. Unterdrückung, Bevormundung und verordneter Internationalismus haben im Osten einen aggressiven Nationalismus hinterlassen. Im Westen gewinnen rechtsextreme und nationalistische Parteien zunehmend an Bedeutung. Der aufkeimende Nationalismus ist die große Herausforderung an ein demokratisches Europa. Wenn Gesamt-Europa sich nicht auf demokratische und faire Weise einigt, droht der Rückfall in alte Zerrissenheit, in Hegemonialkonflikte und Völkerhaß.
- (26) Wirtschaftliche Ausbeutung, soziale Not, Hunger, Bürgerkriege und ökologische Katastrophen haben weltweite Wanderungsbewegungen ausgelöst. Die reichen Industrieländer begegnen den Menschen, die um Aufnahme nachsuchen, mit zu wenig Solidarität. Es fehlt sowohl an der Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen, als auch daran, die Fluchtursachen wirksam zu bekämpfen.

- (27) Die alten Ideologien sind brüchig geworden. Noch hat der Gewinn der Freiheit keine neuen Lebensperspektiven eröffnet. Visionslosigkeit und Handlungsunfähigkeit bedingen einander. In der gegenwärtigen Orientierungslosigkeit wachsen Ängste und Unsicherheiten und die Neigung, plumpen Versprechungen hinterherzulaufen. Ausländerhaß, Rassismus, Brandanschläge und rechtsextremer Terror vergiften das politische Klima, verletzen und töten Menschen.

2.2. Zur Schieflage der Nation

- (28) Die Überwindung des Ost-West-Gefälles ist ein zentrales Problem in Deutschland. Die in Machtpolitik und Einheits-euphorie geborene Hoffnung, die Angleichung der Lebensverhältnisse werde im Selbstlauf erfolgen, hat sich als Illusion erwiesen. Es fehlt eine gemeinsame Wertebasis, um die auf Erhalt und Ausweitung des westlichen Wohlstandsniveaus verrannten Vorstellungen zu relativieren.
- (29) Mit dem schnellen Beitritt der DDR zur BRD ist die innere Einheit noch nicht erreicht. Der staatlichen Vereinigung muß die politische, geistig-kulturelle und ökonomische Einheit folgen.
- (30) Das Konzept der Wirtschafts- und Währungsunion ist gescheitert. Die Einheit wurde auf Pump finanziert, ihre Kosten verschleiert. Statt eines Aufschwungs Ost stagniert die ostdeutsche Wirtschaft auf kümmerlichem Niveau, schreiten Deindustrialisierung und Arbeitsplatzverlust voran. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit bleiben auf der Strecke. Während von West nach Ost ein gesellschaftlich erbrachter Sozialtransfer läuft, findet hingegen von Ost nach West eine private Vermögensaneignung statt. Der wirtschaftliche und kulturelle Niedergang des Ostens erhält dadurch dramatische Ausmaße. Doch die Menschen in den neuen Bundesländern haben besseres verdient als eine Konkursvollstreckung mit Sozialplan.
- (31) Die Vereinigung hat die Auseinandersetzung zweier Kulturen eingeleitet. Deshalb werden nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen, sondern auch Mentalitätsprobleme die Perspektive der Entwicklung bestimmen. Solange diese historische Chance und Bereicherung verkannt wird, bleibt in Westdeutschland der Eindruck bestehen, mit der DDR sei lediglich ein Volk von Stasi-Spitzeln, ein Berg von Schulden und Problemen hinzugekommen.

2.3. Ökologie in der Warteschleife

- (32) Im Verlauf weniger Jahrhunderte hat die von Europa ausgegangene ökonomische Unterwerfung der Erde unsere Welt an den Rand des ökologischen Kollaps geführt. Die immer schnellere und intensivere Ausbeutung der endlichen Ressourcen, die ungeheure Energieverschwendung und Müllproduktion durch die Industrieländer bedrohen mittlerweile das Überleben der menschlichen Zivilisation. Die Erdatmosphäre ist durch den Treibhauseffekt, die tägliche Freisetzung von Radioaktivität und die ungebremste Zerstörung der schützenden Ozonschicht akut gefährdet.
- (33) Der Glaube an grenzenloses Wachstum von Produktion und Konsum erweist sich als verhängnisvolle Gefahr. Schon heute sind viele Länder nicht mehr in der Lage, die Trinkwasserversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Die Ernährung der wachsenden Weltbevölkerung ist vielerorts nicht gewährleistet. Die Armut, vor allem in den Staaten der 2/3-Welt, trifft immer mehr Menschen. Gleichzeitig werden Unmengen an Kapital und Wissen für nutzlose Zwecke, vorrangig für die Entwicklung und Produktion neuer Waffen, eingesetzt.
- (34) Ökonomische, soziale und ökologische Probleme stehen in einem unlösbaren Zusammenhang. Ohne Bewältigung der ökologischen Probleme ist auch keine tragende Antwort auf die ökonomischen Fragen möglich. Der Ost-West-Konflikt wird abgelöst von einer Verschärfung der Nord-Süd-Gegensätze. Doch nur eine ökologische Solidargesellschaft wird in der Lage sein, die sich verschärfenden Verteilungskämpfe ohne Krieg und Massenvertreibung zu bewältigen.
- (35) Die kommenden Jahre werden unter dem Vorzeichen der globalen Umweltprobleme stehen. Die Erkenntnis, daß Umweltverschmutzung und -zerstörung vor Grenzen nicht Halt macht, wird die nationale und internationale Politik verändern. Ob es gelingt, das Überleben der menschlichen Zivilisation auf diesem Planeten zu bewahren, wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit die Menschen bereit sind, aus dem Wissen über die weltweiten Zusammenhänge die notwendigen Konsequenzen für ihr Handeln zu ziehen.

2.4. Demokratie in der Krise

- (36) Die innere Verfaßtheit unserer Gesellschaft ist besorgniserregend. Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit driften immer stärker auseinander. Die etablierten Parteien beginnen das Grundgesetz an die schlechte Wirklichkeit in der Bundesrepublik anzupassen. Die Bürgerinnen und Bürger spüren, daß es so wie bisher nicht weitergehen kann, während die etablierte Politik diesen Anschein aufrechterhält. Die aufziehende politische Krise ist eine Krise der Demokratie.
- (37) Die deutsche Vereinigung hat gezeigt, daß die westliche Parteiendemokratie den Anforderungen, die der weltgeschichtliche Umbruchprozeß an sie stellt, in ihrer derzeitigen Form nicht gerecht wird. Die Bürgerinnen und Bürger fühlen sich weitgehend von der Politik entmündigt und erleben sie als geschlossenes System, in dem Taktik und Machtinteressen, nicht aber Problemlösung und Konsensfindung vorherrschen. Das hat zu einem Glaubwürdigkeitsverlust des politischen

Systems geführt. Wahlenthaltung, Politik- und Parteiverdrossenheit sind die Folgen. Um dies zu überwinden, braucht die Politik einen Rückgewinn an Legitimation und konsensbildender Kraft.

- (38) "Wir sind das Volk" war der unmittelbare Ruf nach Demokratie im Herbst '89. Auch im Westen bestehen die Bürgerinnen und Bürger auf mehr Partizipation. Unsere Demokratie muß deswegen nicht nur repräsentativer, sondern zugleich auch direkter werden. Demokratie, Freiheit und Selbstbestimmung werden erst dann zu bestimmenden Werten, wenn wir sie handelnd erfüllen können.
- (39) Nachdem im Osten die soziale Lebens- und Erfahrungswelt zerschlagen wurde, sind die im Westen geprägten "Werte der bürgerlichen Gesellschaft" kaum geeignet den Menschen neue Maßstäbe für ihr Denken und Handeln zu geben. Unser Traum von einer gerechteren Gesellschaft bleibt bestehen.

2.5. Chance des Wandels

- (40) Wir, DIE GRÜNEN und BÜNDNIS 90, stehen in dieser Situation vor der Chance, durch eigenes Beispiel Demokratie, Ökologie, Menschenrechte, die soziale Frage und die Emanzipation der Frauen in neuer Weise zusammenzuführen. Unsere Politik muß sich der Frage stellen, wie ein erfülltes Leben mit mehr Eigenverantwortung und Selbstbestimmung, mit weniger Waren und Wohlstand gestaltet werden kann. Es geht um einen gesellschaftlichen Konsens, der Perspektiven für den Süden und den Osten sowie den wohlhabenden Westen eröffnet. Die neue Bundesrepublik Deutschland ist aufgefordert, ein Verhalten vorwegzunehmen, das allein der weltweiten sozialen und ökologischen Krise begegnen kann - praktisch als Vorgriff auf eine gerechte und ökologische Weltwirtschaftsordnung.

2.6. Entscheidende Aufgaben der nächsten Jahre

- (41) Aus der Gesamteinschätzung der bestehen Probleme ergeben sich für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN deutlich hervorgehobene Politikfelder. Wir setzen uns deshalb für die nächsten Jahre folgende Aufgaben:
- (42) 1. Wir werden aktiv gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Nationalismus und Ausländerfeindlichkeit eintreten. Gegen die drohende Rechtswende im gesamten politischen Leben unseres Landes setzen wir die Kultur von Toleranz, Solidarität und Weltoffenheit. Mit Aufklärung statt Verschleierung, mit Gestaltungsangeboten statt Problemverdrängung werden wir den Wünschen und Befürchtungen der Menschen begegnen. Wir wollen der allgemeinen Politikverdrossenheit, dem Populismus und elitärem Denken eine lebendige und transparente Politik und mehr demokratische Mitwirkungsangebote entgegensetzen. Wir stehen für die Bewahrung und Erneuerung der Demokratie.
- (43) 2. Wir wollen sozial gestaltete Konzepte zum ökonomischen und ökologischen Neuaufbau Ostdeutschlands entwickeln und einfordern. Die Angleichung der Lebensverhältnisse in Ost und West muß als politisches Ziel neu diskutiert werden und verlangt eine Überprüfung der im Westen erreichten Standards und der im Osten gehegten Illusionen. Die Lösung der ökonomischen Probleme muß Hand in Hand gehen mit der Vertiefung von Kooperationsbeziehungen auf allen Ebenen bis hin zur gesellschaftlichen Einheit. Sie kann nur gelingen, wenn wir uns gleichzeitig der ökologischen Frage stellen. Wir werben für einen neuen Gesellschaftsvertrag zwischen den armen Schichten mit materiellem Nachholbedarf und den oft postmateriell orientierten reicheren Schichten, in den auch die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern eingehen muß. Wir stehen für einen fairen Lasten- und Interessenausgleich zwischen Ost und West.
- (44) 3. Wir wollen ohne Militarismus, nationale Überheblichkeit und Großmachtphantasie die Position des vereinigten Deutschland in den Institutionen und Konflikten Europas und der Welt neu bestimmen. Unser Land muß seine Verantwortung für die Verwirklichung einer ökologisch-solidarischen Weltwirtschaft wahrnehmen. Wir wollen darauf hinarbeiten, daß unter Beachtung der ökologischen Belastbarkeit unserer einen Welt die Lebenschancen aller Völker auf möglichst hohem Niveau angeglichen werden. Wir wollen darauf hinwirken, daß der Interessenstreit zwischen Staaten durch die Entwicklung und Institutionalisierung einer Weltinnenpolitik abgelöst wird. Die militärische Logik der Konfliktaustragung muß durch ein demokratisch begründetes multilaterales System nichtmilitärischer Konfliktlösung ersetzt werden. Wir stehen für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.
- (45) 4. Wir werden dafür eintreten, daß alle gesellschaftlichen Bereiche eine konsequente ökologische Umgestaltung erfahren. Wir geben uns nicht damit zufrieden, daß kleinere umweltpolitische Korrekturen vorgenommen werden, die Logik von umweltzerstörerischer Verschwendungswirtschaft aber ungebrochen weiter gelten soll. Ökologie ist mehr als Umweltschutz. Wir werden daran weiter arbeiten, daß der Wandel von Bewußtsein und Strukturen Hand in Hand geht. Die UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio hat erneut bewiesen, daß auf parlamentarischer und außerparlamentarischer Ebene eine konsequente ökologische Kraft den im alten Denken verhafteten Interessenträgern entgegen treten muß. Wir sind nicht bereit, die unumkehrbaren ökologischen Einsichten vordergründigen Interessen zu opfern. Wir verstehen uns als die Organisation, die die Interessen der nachfolgenden Generationen vertritt. Wir stehen für eine konsequente Ökologiepolitik.
- (46) 5. Wir wollen eine neue Sozialpolitik. Alle Menschen müssen die Möglichkeit eines menschenwürdigen und selbstgestalteten Lebens haben. Die Erfüllung der grundlegenden Lebensbedürfnisse muß gesichert sein. Wohnungsnot,

Arbeitslosigkeit und Armut für Millionen BürgerInnen in Deutschland sind auch im marktwirtschaftlichen Rahmen nicht zwangsläufig und unvermeidbar. Die Öffnung der Schere zwischen arm und reich muß auch durch Umverteilung der vorhandenen Mittel von oben nach unten verringert werden. Zu den unverzichtbaren Aspekten einer neuen Sozialpolitik gehört aber auch deren ökologische Dimension. Wir stehen für eine Sozialpolitik, die Leben in einer nicht vergifteten Umwelt und möglichst weitgehend selbstbestimmte Lebensgestaltungen ermöglicht.

II. Text des Vertrages

Kapitel A

Ziel und Zweck des Vertrages

Artikel 1: Ziel

Ziel des Vertrages ist die Bildung einer gemeinsamen politisch erneuerten Organisation.

Artikel 2: Verfahren

Zu diesem Zwecke haben sich nach Abwägung aller Konsequenzen die vertragsschließenden Seiten auf folgendes Verfahren geeinigt:

- (1) Die Vereinigung von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vollzieht sich auf dem Wege der politischen Neukonstituierung.
- (2) In Anerkennung der von beiden Seiten nicht beeinflussbaren juristischen Gegebenheiten erfolgt der Zusammenschluß als Assoziation.
Assoziation bedeutet: formaljuristischer Beitritt von BÜNDNIS 90 zu den GRÜNEN als aufnehmende Organisation nach den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, welche die politische Parität beider Partner gewährleisten.

Artikel 3: Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die zwischen BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN ausgehandelten Vereinbarungen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Auflösung von Bündnis 90 sind.

- (1) Im Mittelpunkt des Vertrages stehen der GRUNDKONSENS (Kapitel B), der eine Grundlage für die künftige politische Arbeit der gemeinsamen Organisation bildet, sowie SATZUNGSÄNDERUNGEN (Kapitel C), durch welche die bisherige GRÜNE Satzung zur Satzung der gemeinsamen politischen Organisation wird. Die Protokollnotizen fixieren die sonstigen Vereinbarungen zur Satzung.
- (2) Finanzen und Organisation (Kapitel D) und die Ausführungsbestimmungen (Kapitel E) beschreiben die organisatorischen Bedingungen für den Vereinigungsprozeß zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Artikel 4: Geltung

Dieser Vertrag gilt für die Gesamtheit aller Mitglieder von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN.

- (1) Die Einberufung der ersten gemeinsamen Bundesversammlung setzt die erfolgreiche Durchführung von Urabstimmungen auf beiden Seiten voraus.
- (2) Der Vertrag tritt mit feststellendem Beschluß der vertragsgemäß durchgeführten ersten gemeinsamen Bundesversammlung in Kraft.
- (3) Die in diesem Vertrag festgehaltenen Vereinbarungen sind, sofern im Text nicht anders festgelegt, zeitlich nicht befristet.
- (4) Satzungsänderungen, die Gegenstand dieses Vertrages sind und keiner zeitlichen Befristung unterliegen, dürfen für eine Dauer von vier Jahren nicht gegen das Veto des Ost-Länderrats geändert werden.
- (5) Die Einhaltung aller in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen kann von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingefordert werden.

Grundkonsens

Kapitel B

Präambel

- (1) Wir, DIE GRÜNEN und das BÜNDNIS 90, aus den Oppositionskulturen der beiden deutschen Staaten gewachsen, schließen uns zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zusammen, um als gemeinsame politische Kraft unter den neuen nationalen und globalen Herausforderungen für unsere demokratischen Reformziele zu kämpfen und politische Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Uns eint der Wille nach mehr Demokratie und sozialer Gerechtigkeit, das Gebot einer umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte, das Engagement für Frieden und Abrüstung, Gleichstellung von Frauen und Männern, Schutz von Minderheiten, Bewahrung der Natur sowie umweltverträgliches Wirtschaften und Zusammenleben. Unsere gemeinsame Organisation soll Kristallisationskern für alle Kräfte sein, die sich diesen Zielen verpflichtet fühlen. Wir wollen die Ideen, die Kritik und den Protest von Bürgerinnen und Bürgern aufnehmen, sie zu Aktivität ermutigen und ganzheitliche Konzepte entwickeln, die ihre Gestaltungskraft aus der Verbindung konkreter Utopien mit realisierbaren Schritten gewinnen.
- (3) Wir wissen, daß die verpaßten Chancen der deutschen Vereinigung nur dann ausgeglichen und die schwere Hypothek ihres falschen Beginns nur dann abgetragen werden kann, wenn wir die Barrieren in den Köpfen und Herzen abbauen und uns gegenseitig in Achtung und Partnerschaft annehmen.
Ein Zurück in die alten Welten wird die Lösung der sich verschärfenden Probleme zwischen Ost und West sowie Nord und Süd nicht bringen. Nur ein fairer Interessen- und Lastenausgleich auf der Grundlage aktiver Solidarität, ein von gegenseitigem Verstehen und Toleranz bestimmtes Handeln werden ein Gemeinwesen fördern, das lebendigen Bestand hat und seine Verantwortung anderen Völkern und der natürlichen Umwelt gegenüber wahrnehmen kann.

1. Grundwerte

1.1. Menschenrechte

- (4) Die Erfahrungen mit Nationalsozialismus und Stalinismus in Deutschland haben gezeigt, daß der Einsatz für die Menschenrechte, hier und überall in der Welt, zu den vordringlichsten Aufgaben jeder Politik gehört. Verwirklichung und Schutz der Menschenrechte sind Voraussetzung für eine demokratische, soziale und ökologische Politik.
- (5) Die Menschenrechte können als präziser Maßstab zur Beurteilung des freiheitlichen und humanen Charakters einer politischen Ordnung sowie der ökonomischen Verhältnisse aufgefaßt werden. Ihre Erfüllung wird zum Kriterium für die innere Festigkeit und Zukunftsträchtigkeit einer politischen Ordnung.
An der Lebensqualität aller Menschen in einer Gesellschaft zeigt sich, inwieweit die Menschenrechte in einem Land gelten.
- (6) Unser Verständnis der Menschenrechte stützt sich auf die drei Pakte der Vereinten Nationen. Es umfaßt die politischen BürgerInnenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und individuelle Freiheitsgarantien; die sozialen Existenzrechte; das Recht auf Schutz der Umwelt, Sicherung der Grundbedürfnisse sowie auf Bildung und Entwicklung. Diese Rechte sind unteilbar, gleichwertig und universell gültig. Dies muß sich in der praktischen Politik dahingehend auswirken, daß sie uneingeschränkt auch für ImmigrantInnen, Flüchtlinge, Kinder, Lesben und Schwule, Behinderte, Alte, Kranke, Arbeitslose, Obdachlose und Gefangene gelten.
- (7) Diese Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Asyl müssen über die UNO-Konventionen hinaus als einklagbare Grundrechte jedes Menschen in der Verfassung und durch Gesetze gesichert sein.
Elementare Rechte wie das Vereinigungs- oder das Versammlungsrecht dürfen in unserer Verfassung nicht weiterhin ausschließlich den Deutschen vorbehalten bleiben, sondern müssen uneingeschränkt für alle Menschen gelten. Zur umfassenden Verwirklichung der Menschenrechte gehören die volle Teilnahme ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger am politischen Leben, die vollständige Gleichberechtigung der Geschlechter, der Verzicht auf jede Art von Diskriminierung sowie die konsequente Verankerung von Minderheitenrechten, da die Menschenrechte in einer Demokratie die wesentliche politische Funktion haben, Minderheiten in ihrer Identität zu schützen.
- (8) Neben der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Garantie sind wir daher bemüht die Menschenrechte auch im Alltag gegen staatliche Willkür, wirtschaftliche Übermacht, strukturelle Gewalt, Unmenschlichkeit, Brutalität oder Rassismus zu verteidigen. Unsere Politik beruht auf Einmischung und Solidarität mit den Betroffenen und richtet sich gegen Gleichgültigkeit und Ignoranz.
- (9) Unsere Menschenrechtsauffassung verlangt vor allem festzustellen, wie konsequent die Menschenrechte in der alltäglichen und in der langfristigen Politik verwirklicht werden. Unser Verständnis der Menschenrechte geht von der

Solidarität mit allen Opfern politischer und sozialer Menschenrechtsverletzungen aus. Deshalb bedeutet unser Einsatz für die Menschenrechte niemals einen Einsatz nur für die eigenen Rechte, sondern auch für die Rechte Anderer, im eigenen Land und weltweit. Eintreten für Menschenrechte schließt deshalb die Kritik an der Mitverantwortung der Bundesrepublik für Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern mit ein und muß sich auf alle Felder der Innen- und Außen-, Rechts- und Wirtschaftspolitik erstrecken.

- (10) Die Menschenrechte sind unteilbar, selbst wenn wir wissen, daß die Erfüllung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht sofort und weltweit möglich ist und daß es durchaus zu Konflikten zwischen einzelnen Menschenrechten bzw. zwischen Menschenrechten und Überlebensstrategien kommen kann. Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten öffentlich anzuklagen, alle Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen und uns mit den Ursachen dieser Verletzungen auseinanderzusetzen. Abrüstung, die Bewahrung der Umwelt und ein weltweiter Ausgleich zwischen Arm und Reich sind aus unserer Sicht Voraussetzungen für die uneingeschränkte und weltweite Verwirklichung der Menschenrechte.

1.2. Ökologie

- (11) Die Menschen sind eingebunden in den übergreifenden Zusammenhang der Natur. Die Natur ist die einmalige und unwiederbringliche Lebensvoraussetzung für die Menschen. Mit Vernunft begabt, sind sie jedoch imstande, die Naturelemente in ihrer Vielfalt zu beeinflussen und neu zueinander in Beziehung zu setzen. Sie haben allerdings nicht das Recht, mit der Natur nach Belieben zu verfahren. Das Bewußtsein und der Wille, daß der dauernde Erhalt des ökologischen Gleichgewichts und die Vielfalt der Gattungen und Arten einen untauschbaren Selbstwert besitzen, der den menschlichen Aktivitäten des Wirtschaftens und Konsumierens Grenzen setzt, müssen gestärkt werden. Unser gesamtes Handeln steht in der ökologischen Verantwortung für die nachfolgenden Generationen.
- (12) Die beginnende Klimakatastrophe mit Treibhauseffekt und Ozonloch droht große Lebensräume zu vernichten. Die Luft wird weiter verpestet, mehr und mehr Wasser wird vergiftet, große Bodenflächen sind verseucht. Die Wälder werden bis zur Verwüstung abgeholzt, die letzten "Paradiese" der Erde zerstört, natürliche Ressourcen unwiederbringlich verbraucht. Naturangepaßte Lebensweisen fallen dem Vordringen der Geld- und Profitwirtschaft zum Opfer. Menschen fliehen aus ihrer angestammten Heimat. Katastrophen werden zur Normalität, der Normalfall zur Katastrophe.
- (13) Nicht allein Fehlverhalten und Unwissenheit treiben in das Desaster. Vielmehr ist es der schrankenlose industrielle Wachstumswahn, der alle Regionen und Lebenswelten seiner aggressiven und expansiven Logik unterwirft. Seine Gier nach Stoffen und Energie, nach Landschaft und Zeit ist von keiner vorausschauenden Vernunft und Ethik gebremst und entzieht sich jeglicher Kontrolle. Jetzt zerstört er selbst die Atmosphäre, in die die Erde eingebettet ist. Zu oft hat sich staatliche Politik bisher als unfähig und unwillig erwiesen, schädigendem Wachstum Grenzen zu setzen oder es in qualitative Bahnen zu lenken. Kurzsichtig wird in der Regel industriellen Verwertungsinteressen der Weg geebnet. Aufgabe und Pflicht des wirtschaftlichen Handelns bestehen deshalb darin, dringend Strukturen zu schaffen, in denen sich Selbsterhaltung und Sorge für sich selbst mit Fürsorge für andere und Rücksicht auf das gemeinsame Leben und die Natur verbinden.
- (14) Heute gilt mehr denn je: die Antwort auf die Zerstörung unseres Planeten darf sich nicht in einzelnen Umweltschutzmaßnahmen erschöpfen. Immer öfter erweisen sich diese als Augenwischerei, die den klaren Blick für die Ursachen der Zerstörung verstellen. Zentral gelenkte Planwirtschaften wie auch die ungebremste Geltung privatwirtschaftlicher Interessen haben sich als untauglich erwiesen, ökologisch zu produzieren und strukturelle Armut zu verhindern. Unsere Ablehnung der sozialistischen Mißwirtschaft beinhaltet keine pauschale und automatische Zustimmung zum kapitalistischen Wirtschaftssystem. Wir wollen stattdessen den Wandel zu einer ökologisch-solidarischen Weltwirtschaft, in der Wachstum an sich nicht mehr die entscheidende wirtschaftliche Zielgröße sein darf. Global sind die Grenzen des Wachstums in vielen Bereichen längst erreicht, sogar überschritten.
- (15) Wir brauchen eine weltweite Neuorientierung: Der stoffliche Austausch der Menschen mit der Natur, die gesamte Art zu produzieren und zu verbrauchen, muß so gestaltet werden, daß die Natur und in ihr die Menschen miteinander existieren können. Die Wirtschaftsweise muß sich den natürlichen Kreisläufen annähern, sie muß ressourcenschonend und energiesparend, naturnah und nachhaltig gestaltet werden. Ökologisch belastende Verhaltensweisen müssen die entsprechenden ökonomischen Belastungen nach sich ziehen oder stärker als bisher durch Verbot und Strafe verhindert werden. Die Menschheit insgesamt und gerade die BürgerInnen der reicheren Industriestaaten müssen begreifen, daß die von ihrer Arbeits- und Lebensweise ausgehenden, dramatischen ökologischen Zerstörungen auch ihre eigenen Lebensgrundlagen vernichten werden. Wir brauchen den Mut, eine ganzheitliche ökologische, soziale und demokratische Neubestimmung der stofflichen und formellen Seite des Wirtschaftens auch gegen Widerstände durchzusetzen. Nicht vermehrbare Naturressourcen, die für das Wirtschaften unverzichtbar sind, betrachten wir als Gemeineigentum, an dem jedem Menschen ein gleiches Anrecht zusteht. Ökologie ist deshalb mehr als Umweltpolitik, sie ist immer auch Gesellschaftspolitik: Politische Ökologie.
- (16) Unsere ökologischen Ziele weisen weit über die heutige Form des gesellschaftlichen Lebens hinaus. Die Chancen der Verwirklichung sind durch den herrschenden politischen Rahmen bestimmt. Mit diktatorischen Mitteln läßt sich ein ökologischer Bewußtseinswandel nicht erzwingen. Der Einsatz für die ökologische Gestaltung aller Lebensbereiche

erfordert deswegen auch stets das Eintreten für eine Erweiterung demokratischer Einflußmöglichkeiten auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens.

- (17) Auch die individuellen Lebensweisen bedürfen der Veränderung. Doch wir wissen: jedem einzelnen Menschen das ökologisch notwendige Maß an Einsicht, Selbstbeschränkung und Verantwortlichkeit abzuverlangen, gelingt leichter in einer Gesellschaft, in der alle Menschen weitgehende demokratische Mitentscheidungsrechte haben, in der Armut abgebaut ist, niemand wegen kultureller Andersartigkeit diskriminiert und Frauen nicht unterdrückt werden. Ökologie geht deswegen notwendig mit sozialer Emanzipation der Menschen zusammen.

1.3. Demokratie

- (18) Demokratie soll die gleichberechtigte Teilnahme aller an der Gestaltung des Gemeinwesens gewährleisten. Sie vermittelt Freiheit und Gerechtigkeit im selbstbestimmten Gesellschaftsrahmen. Wir fordern Demokratie in allen Lebensbereichen. Unser Ziel ist eine umfassende Demokratisierung von Staat und Gesellschaft. Wir wollen, daß die Menschen in immer größerem Maße von bloßen Objekten zu Subjekten gesellschaftlichen Handelns werden, daß sie für sich das Recht erringen, in Politik, Wirtschaft und Kultur die eigenen Lebensbedingungen zu gestalten und selbst über ihre Arbeits- und Lebensweisen zu entscheiden. Individuelle und gemeinsame Selbstbestimmung sind für uns ein wichtiger Bestandteil einer lebendigen Demokratie.
- (19) Demokratie und Menschenrechte sind untrennbar miteinander verknüpft. Ohne Schutz der Menschenwürde, ohne Diskriminierungsverbot und das Recht, jederzeit seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern, kann Demokratie nicht funktionieren. Ohne das Recht, an der Gestaltung der eigenen Gegenwart und Zukunft teilzuhaben und mitzuentcheiden, laufen alle anderen Rechte leer.
- (20) Der Wunsch nach Selbstbestimmung und Mitsprache und die tatsächlichen Möglichkeiten hierzu klaffen jedoch immer weiter auseinander. Der scheinbaren Allmacht der Parteien und der hinter ihnen stehenden Kräfte in Exekutive und Wirtschaft steht eine immer größere Ohnmacht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Diese Ohnmacht und der Mangel an wirklichen Mitwirkungsmöglichkeiten sind ein wesentlicher Grund für wachsende "Politikverdrossenheit". Zugleich werden immer mehr Entscheidungen mit dem Argument der "Zentralisierung", "Vereinheitlichung", "Beschleunigung" oder "Vereinfachung" durch die Regierungen dem Zugriff der Menschen und sogar der Parlamente entzogen.
- (21) Dies gilt im besonderem Maß für die Europäische Gemeinschaft, deren Exekutivorgane immer mehr Kompetenzen an sich ziehen. Der Abbau demokratischer Rechte in den Mitgliedstaaten wird hier durch den Aufbau einer wuchernden, zentralistischen und demokratisch nicht kontrollierten Bürokratie noch verschärft.
- (22) In den Parlamenten selbst wird Demokratie in der Regel durch Sperrklauseln, das Übergewicht der Exekutive, den Fraktionszwang, Abhängigkeiten von Spendengeldern u.a. nur unbefriedigend und verstümmelt praktiziert. Zugleich wird außerparlamentarischer Protest oft repressiv eingeschränkt und kriminalisiert, während rechte Gewalt verharmlost wird.
- (23) Wir treten ein für eine Demokratisierung wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse. Bestehende Formen der Selbstverwaltung, der Tarifautonomie, der individuellen Selbstverantwortung und der demokratischen Mitbestimmung werden zunehmend verletzt. Wir erkennen, daß die Konzentration politischer Entscheidungs- und wirtschaftlicher Verfügungsgewalt in den Händen Weniger die Freiheit und Lebenschancen vieler Menschen national und international einschränkt. Wir wollen deswegen eine breite gesellschaftliche Rahmendiskussion über die Ziele, Art und Weise des Wirtschaftens, sowie eine Änderung der Eigentumsverhältnisse. Neben einer Stärkung der Mitbestimmungsrechte sollen insbesondere Wege der Entflechtung und Dezentralisierung von Verfügungsrechten, vielfältige Formen und breite Verteilung von Eigentum verfolgt werden.
- (24) Wer keine Einflußmöglichkeiten sieht, fühlt sich auch nicht verantwortlich. Eine Politik, welche die Bürgerinnen und Bürger an der Mitwirkung hindert, erzeugt Resignation oder Militanz und liefert sich damit auf Dauer selbst die Begründung. Dies setzt einen fatalen Prozeß des Demokratieabbaus und der Zerstörung demokratischen Engagements und Bewußtseins in Gang.
- (25) Die Enttäuschung über mangelnde Mitwirkungsmöglichkeiten in der Zuschauerdemokratie, über gebrochene Versprechen von Politikern und über offensichtliche Schwierigkeiten der Parteien zur Lösung elementarer Probleme hat sich längst mit den Folgen politischer und ökonomischer Chancenungleichheit und der daraus resultierenden Wut und Sündenbocksuche zu einem bedrohlichen Gemisch gepaart. Die Enttäuschung über eine unzulänglich verwirklichte Demokratie kann leicht die Angst vor Freiheit verstärken und den erneuten Ruf nach einer Diktatur laut werden lassen.
- (26) Der zwangsläufige Zusammenhang von Ohnmacht, Wut und Diktatur läßt sich nur durch mehr ökonomische und politische Gerechtigkeit, Selbstbestimmung und Demokratie aufbrechen. Deshalb werden wir mit aller Kraft für eine Demokratie kämpfen, die diesen Namen verdient. Wir wollen die direkten Einflußmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger erweitern, die Entscheidungen dezentralisieren, Föderalismus und Selbstverwaltung stärken.

- (27) Wir befürworten den politischen Gestaltungsauftrag der Parteien. Aber wir wollen das verfassungswidrig angeeignete Monopol der Parteien auf politische Willensbildung zugunsten des Rechtes der Bürgerinnen und Bürger, politische Sachentscheidungen auch selbst zu treffen, überwinden. Wir treten daher für eine breite Entfaltung aller Formen der Selbstbestimmung und der direkten Demokratie ein.
- (28) Lebendige Demokratie verlangt Offenheit, aktive Toleranz sowie den Mut, aus Überzeugung zu handeln. Deshalb wenden wir uns entschieden gegen Tendenzen staatlicher Repression, Bespitzelung, Überwachung und Kriminalisierung.

1.4. Soziale Gerechtigkeit

- (29) Ökologie, Menschenrechte, Demokratisierung, Gleichstellung von Frauen und Männern und Gewaltfreiheit sind nicht umfassend durchsetzbar, solange die Gesellschaft in Arme und Reiche, in Etablierte und Ausgegrenzte gespalten ist. Der notwendige soziale Ausgleich als Weg zu sozialer Gerechtigkeit umfaßt nicht allein die Verteilung von Geld und Gütern, sondern auch von Lebenschancen, freier Zeit und des Zugangs zum kulturellen und sozialen Leben.
- (30) Angesichts der fortschreitenden Entsolidarisierung in dieser Gesellschaft und der Verarmung immer größerer Bevölkerungsgruppen kämpfen wir mit Betroffenen und Anderen um den notwendigen sozialen Ausgleich auch in diesem Land. Er stellt eine entscheidende Voraussetzung für die demokratische Bewältigung der Auswirkungen der deutschen Vereinigung dar. Ein fairer Interessenausgleich erfordert eine Umverteilung der Chancen von West nach Ost und der Lasten von Ost nach West. In allen Feldern internationaler Politik bleibt soziale Gerechtigkeit und die Verbesserung der Lebenschancen in allen Weltregionen entscheidender Antrieb unserer Politik.
- (31) Das heutige Sozialstaatsmodell, das die sozialen Konflikte der Gesellschaft durch die Verteilung von Wachstumsgewinnen abzdämpfen sucht, wie auch die klassische sozialistische Utopie, welche durch eine "Entfesselung der Produktivkräfte" neuen gesellschaftlichen Reichtum schaffen will, machen unter den Bedingungen eines notwendigen ökologischen Umbaus der Produktion und einer Beendigung des pauschalen Wachstumswahns keinen Sinn mehr. Die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz muß auf der Grundlage eines naturverträglichen selektiven Schrumpfens und Wachsens geleistet werden. Die überfällige Reform des Sozialstaates darf nicht zu Lasten der sozial Schwachen gehen.
- (32) Die Beteiligungsmöglichkeit am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß muß so gestaltet werden, daß jeder Mensch die gleiche Chance hat, über die Befriedigung seiner Grundbedürfnisse hinaus einen historisch-kulturell angemessenen und ökologisch verträglichen Lebensstandard zu erreichen. Die unterschiedliche Wahrnehmung von Chancen darf nicht zur Herausbildung von Wirtschaftsformen führen, die strukturelle Armut und Arbeitslosigkeit mit sich bringen. Gerade Regionen mit hohem Entwicklungsbedarf können deshalb nicht allein den Marktkräften überlassen bleiben, sondern benötigen eine aktive soziale und ökologische Strukturpolitik. Historisch entstandene soziale Ungleichheiten erfordern einen sozialen Ausgleich durch Umverteilung des erwirtschafteten Reichtums, in der Regel von oben nach unten, und der Voraussetzungen, eigenen Reichtum zu schaffen. Nur durch eine gleichermaßen ökologische, soziale und demokratische Neubestimmung des Wirtschaftens und einen Umbau des Sozialstaates kann die "soziale Frage" langfristig gelöst werden.
- (33) Soziale Gerechtigkeit muß es weltweit für alle Menschen geben. Das wird durch die heute bestehenden Strukturen der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen den armen und den reichen Ländern unmöglich gemacht. Politische und moralische Kriterien verbieten es, den sozialpolitischen Blick auf die Bevölkerung des eigenen Landes zu verengen. Soziale Gerechtigkeit in unserem Land ist dauerhaft nur zu haben, wenn diese den Menschen in anderen Ländern der Welt nicht vorenthalten wird.

1.5. Gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern

- (34) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich ein für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen als eine der Voraussetzungen für eine friedliche, demokratische und ökologische Gesellschaft. Die patriarchalen Strukturen unserer Kultur und Gesellschaft schreiben den Zustand von Diskriminierung, Unterdrückung und Benachteiligung fort. Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erkennen an, daß wirkliche Erneuerung nur erreicht werden kann, wenn Frauen und Männer gleichermaßen an der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse beteiligt sind.
- (35) Die 70er und 80er Jahre waren für die Frauenbewegung in Westdeutschland wie auch weltweit zwei Jahrzehnte des Aufbruchs und der Hoffnung auf emanzipatorische Fortschritte. In den 80er Jahren hatten die GRÜNEN Frauen im Parteienspektrum eine gesellschaftliche Vordenkerinnenrolle. Ihre außerparlamentarischen und parlamentarischen Denkanstöße und Forderungen haben die etablierten Parteien und die öffentliche Diskussion bewegt und weitergebracht.
- (36) In der DDR wurden Frauenförderung und familienpolitische Maßnahmen staatlich verordnet. Frauen konnten durch ihre Erwerbstätigkeit und das damit verbundene Umfeld ein großes Maß an Selbstbewußtsein und materieller Unabhängigkeit entwickeln. Dennoch blieb die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern bestehen, so daß eine

Vielfachbelastung entstand, die allerdings von vielen Frauen hin- bzw. angenommen wurde.

In oppositionellen Friedens- und Frauengruppen der DDR entwickelte sich daher ein Bewußtsein für die Ungleichbehandlung von Frauen. Ein Ergebnis davon war die überdurchschnittliche Beteiligung von Frauen an den Ereignissen des Herbstes '89.

- (37) Die Arbeits- und Lebensbedingungen haben sich für Frauen in der gesamten Bundesrepublik und besonders in den ostdeutschen Bundesländern verschlechtert. In dem Maße wie Frauen in den neuen Ländern aus der Erwerbsarbeit verdrängt werden, verlieren sie auch die Grundlagen für ein unabhängig materiell gesichertes Leben. Zugleich werden sie oftmals auf Haus- und Erziehungsarbeit sowie unterbezahlte und gering geschätzte Arbeitsplätze festgelegt, wie es ein Großteil der westdeutschen Frauen seit langem kennt. Bei allen Unterschieden der Biographien und Erfahrungen kann die gemeinsame Betroffenheit eine Grundlage für politisches Handeln sein. Grün-bürgerInnenbewegte Politik soll dabei mobilisierend wirken.
- (38) Trotz aller Erfolge der Frauenbewegung ist die Gleichberechtigung der Frauen bisher nicht verwirklicht worden. Nachwievor dominieren die Werte einer männerbestimmten Welt. Gewalt gegen Frauen und Mädchen muß von der Gesellschaft erkannt und entschieden bekämpft werden. Das Recht auf Selbstbestimmung und selbstgewählte Lebensweise sowie auf körperliche Unversehrtheit ist unantastbar. Wir wenden uns gegen jede Art von Gesetzen, Praktiken und Verhaltensweisen, die die geistig-seelische und körperliche Integrität von Frauen und ihre Persönlichkeits- und Menschenrechte verletzen.
- (39) Ein Ziel der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist es, Gleichberechtigung und paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Deshalb sollen zur Erfüllung echter Parität Frauen bevorzugt werden, z. B. durch Mindestquotierung und besondere Fördermaßnahmen.
- (40) Mitwirkungsrechte, die sich auf die besondere Betroffenheit von Frauen beziehen, sind dabei nur ein Ausgangspunkt für die angestrebte Umgestaltung der Gesellschaft. Deswegen sieht sich BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet, innerorganisatorisch die paritätische Beteiligung von Frauen herzustellen und ihnen wirksame Mittel zur echten Gleichstellung im Rahmen eines Frauenstatuts in die Hand zu geben. Herangehensweisen, Fragestellungen und Ansichten von Frauen sind konsequent und außerordentlich einzubeziehen.
- (41) Voraussetzungen dafür sind: Entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu schaffen, die es für Frauen attraktiv machen, sich zu beteiligen. Dazu gehören auch Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Kindern ermöglichen, ihre Verantwortung als Erziehende ebenso wahrzunehmen wie bei der Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse.
- (42) Frauenpolitik heißt für uns, alle Politikbereiche aus feministischer Perspektive zu untersuchen, überall die unterschiedliche Situation von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft zu erkennen und Veränderungen einzufordern, die über bestehende Gesellschaftsmodelle hinausweisen und Frauen ein selbstbestimmtes und selbstbewußtes Leben ermöglichen.

1.6. Gewaltfreiheit

- (43) Gewaltfreiheit ist ein grundlegendes Prinzip unserer politischen Ethik. Unter Macht verstehen wir verfügendes Handeln, das im Dienste des Lebens als Ganzem notwendig und an Verantwortung gebunden ist. Macht bedarf der Legitimation und ist an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gebunden. Nicht legitimierte oder unverhältnismäßig ausgeübte Macht wird zur Gewalt.
- (44) Macht über Menschen sowie Macht über nichtmenschliches Leben und natürliche Ressourcen bedarf eines gesellschaftlichen Auftrags und ist rechenschaftspflichtig. Die aus Eigentum erwachsene Macht ist zu hinterfragen auf Auftrag und Rechenschaft, ohne die es ihr an Legitimität mangelt. Die Macht der Medien erfordert demokratische Kontrolle und Legitimation, die deren Unabhängigkeit von Staat, Parteien und wirtschaftlichen Interessen garantiert.
- (45) Wir befürworten die Gewaltenteilung im demokratischen Rechtsstaat einschließlich des Monopols polizeilicher Macht in der Hand des Staates, fordern aber eine Stärkung ihrer demokratischen Legitimation durch mehr Partizipation, mehr Kontrolle und mehr direkte Demokratie.
- (46) Das dem Staat übertragene Gewaltmonopol muß deshalb durch Verfassung und Gesetze auf das Notwendige beschränkt und durch die Verfassung begrenzt bleiben, sowie einer ständigen und umfassenden Kontrolle durch eine unabhängige Justiz und demokratische Entscheidungsorgane unterworfen sein.
- (47) Macht darf nur zur Erfüllung ihres gesellschaftlichen Auftrags angewandt, aber nicht zum Selbstzweck werden. Machtstrukturen müssen transparent sein. Gebrauch von Macht zur Sicherung der Macht ist Mißbrauch. Mißbrauchte und angemäßte Macht wird zur Gewalt. Gegen den Mißbrauch staatlicher Gewalt beanspruchen wir das Recht auf zivilen Ungehorsam und Widerstand.
- (48) Militärische Gewalt - zumal die mit hochtechnologischen und Massenvernichtungswaffen ausgerüstete - stellt eine

generelle Bedrohung dar. Krieg und Kriegsdrohung mit solchen Waffen ist schlimmste, illegitime Gewalt. Deshalb streben wir eine umfassende Abrüstung und Entmilitarisierung der Gesellschaft an und lehnen Krieg als Mittel der Konfliktlösung ab.

- (49) Wir streben eine ökologische, soziale und solidarische sowie tolerante Weltordnung an, in der es keine wirtschaftlichen und weltanschaulichen Motive für die gewaltsame Austragung von Konflikten mehr gibt, in der jeder Militarismus geächtet wird und in der die erforderlichen Grundlagen für zivile, nichtmilitärische Formen der Konfliktbewältigung, der Rechtswahrung und der Friedenssicherung gegeben sind. Internationale Konfliktregelungen zur Abschaffung des Krieges bedürfen einer demokratisch reformierten UNO.
- (50) Wir stellen uns nicht nur gegen physische und psychische Gewalt gegen Kinder, Frauen und AusländerInnen. Wir stellen uns ebenso gegen eine die Menschenwürde verletzende publizistische Gewalt. Wir wenden uns gegen alle Formen struktureller Gewalt, der weltweit in Form ökonomischer Ausbeutung und politischer Unterdrückung Menschen zum Opfer fallen. Die Ethik der Gewaltfreiheit ist eine Ethik der Erhaltung und Entfaltung des Lebens.

2. Für eine neue politische Kultur

- (51) Die weltweit bestehenden wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Probleme werden von der gegenwärtig vorherrschenden Politik weitgehend übergangen. Weil die etablierten Machtverhältnisse auf Besitzstandswahrung und Wohlstandserweiterung ausgerichtet sind, beschränken die damit verbundenen Konkurrenzmechanismen und hervorgegerufenen Existenzängste die tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten der Menschen. Das Ausmaß der Probleme und die politischen Antworten, die öffentliche Problemwahrnehmung sowie Wort und Tat der Verantwortlichen fallen immer stärker auseinander. Die sich zuspitzende ökologische und soziale Krise ist mit den Instrumentarien der herkömmlichen Politik nicht mehr zu bewältigen.
- (52) Die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse setzt eine grundlegende Erneuerung der politischen Kultur voraus. Sie ist zugleich eine zentrale Aufgabe bei der Überwindung einer Krise, die längst die Existenzgrundlagen der Menschen zerstört.
- (53) Unser Handeln wird bestimmt von einer politischen Ethik, die von der Verantwortung für den Menschen als Individuum, für die Gemeinschaft der Menschen und das Leben im umfassenden Sinn ausgeht. Unser Leitbild ist eine solidarisch-ökologische Gesellschaft. Wir stellen dem Vorsatz egoistischer Einzelinteressen unser Interesse an einer durch Vernunft geordneten Welt entgegen.
- (54) Unsere politischen Vorstellungen beruhen auf der Überzeugung, daß unsere Ziele nicht durch Gewalt und Machtmißbrauch erreicht werden können. Wir vertrauen auf die Kraft der Argumente. Uns geht es darum, die Menschen für eine aktive demokratische Politik zu ermutigen. Wir sind deshalb, wo immer die Voraussetzungen für eine vernünftige Verständigung bestehen, um Dialog, die gewissenhafte Suche nach Konsens oder tragbaren Kompromissen bemüht. Einen solchen Politikansatz gilt es vor allem als Anspruch an uns selbst zu verwirklichen.
- (55) Unserem Politikverständnis liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Wirklichkeit nur als komplexes Ganzes in ihrer Wechselwirkung verstanden werden kann. Davon ausgehend strebt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN komplementäre, einander ergänzende und auf einander angewiesene Lösungen an, welche die Beschränkung auf Teilbereiche und Einzelprobleme überwinden. Das Denken in unaufhebbaren Widersprüchen, die Verabsolutierung von Teilinteressen in Form von Durchsetzungspolitik und Konfrontationsstrategien gilt es zu überwinden.
- (56) Wir sind uns gleichwohl bewußt, daß die Gesellschaft von widerstreitenden Interessen durchdrungen ist. Wo für uns die Suche und das Bemühen um Konsens oder überzeugende Kompromisse scheitern, sind wir gewillt, die nötigen Konflikte und Konfrontationen einzugehen. Dialog- und Konfliktbereitschaft gehören gleichermaßen zu den Bestandteilen unserer Politikfähigkeit.
- (57) Wir wollen unsere praktische Politik nicht aus vorgefertigten Weltbildern ableiten, sondern konsequent, von den vorfindbaren Problemen ausgehend, die notwendigen und angemessenen Lösungen suchen. Dabei kann das Überschreiten heutiger "Systemgrenzen" weder ein Ziel an sich, noch ein Tabu sein.
- (58) Unsere politische Kultur soll einladend und aufnehmend und nicht abweisend und ausgrenzend sein. Sie ist darauf orientiert Ängste abzubauen und Bereitwilligkeit für die notwendigen Veränderungen zu wecken. Sie soll die Bereitschaft stärken, für die eigenen Einsichten und Überzeugungen auch dann einzustehen, wenn sie nicht mit den herrschenden Ansichten konform gehen.
- (59) Eine solche politische Kultur schließt die entschiedene Stellungnahme gegen alle Arten und Tendenzen ein, aufgrund von Lagermentalitäten oder irrationalen Ängsten und Projektionen, anderen Menschen die gleichberechtigte Teilnahme an den politischen Prozessen zu verwehren. Sie fordert von uns Phantasie und vielfältige Aktivitäten, um die Einbeziehung der Ausgeschlossenen oder von Ausschließung Bedrohten zu erreichen. In diesem Sinne sind wir bemüht die mißverstehende Unterstellung im politischen Diskurs unter uns wie auch mit anderen zu vermeiden.

- (60) Wir suchen für unsere politische Arbeit und Reformziele AnsprechpartnerInnen und Verbündete in der Gesellschaft. Unser Politikstil ist daher - auch im Konflikt von Interessen und Bewertungen - auf Dialog, d.h. auf Klärung und gewaltfreie Auseinandersetzung orientiert. Wir streben jenseits von Vorurteilen und ideologischer Engstirnigkeit, eine demokratische Kultur des Streites an. Unseren Grundwerten folgend erwächst unsere Politik aus der Betroffenheit von Gefühl und Verstand und konzentriert sich auf rationale Überlegungen, Sachfragen und die Erarbeitung umsetzbarer Konzepte. Der Verständigung sind allerdings dort Grenzen gesetzt, wo unsere definierten Grundwerte gewaltsam verletzt werden.
- (61) Unsere politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich öffentlich und soll die sachliche Auseinandersetzung und das öffentliche Problembewußtsein fördern. Wir initiieren und unterstützen weit über unsere Organisation hinausgehende öffentliche Diskurse zu allen gesellschaftlichen Lebensfragen. Dadurch wollen wir die Bürgerinnen und Bürger zu politischer Verantwortung anregen und in konkretes Handeln einbeziehen. Individualität der Einzelnen sowie Vielfalt der Erfahrungen und Meinungen werden als wichtige Quelle von Ideen und schöpferischer Entwicklung anerkannt.

3. Eine neue politische Organisation

- (62) Mit der Vereinigung von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN verbinden sich die Erfahrung und der Anspruch politischer Bürgerbewegung und alternativer Partei zu einem gemeinsamen Projekt. Das gleichberechtigte Zusammengehen Beider ist nicht das Ende der jeweiligen Entwicklung, sondern der Beginn einer qualitativ neuen Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Organisation im vereinten Deutschland. Sie beruht auf unterschiedlichen Erfahrungshintergründen, gemeinsamen Werten und übereinstimmenden Zielen.
- (63) In der Verpflichtung auf gemeinsame Grundwerte, einer von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmten Geisteshaltung und einem davon geprägten Handeln, bestehen die Herausforderungen, eine wirksame Arbeitsorganisation und sachgerechte Lösungswege zu finden. Der Charakter unserer neuen politischen Organisation wird sich im Rahmen eines beiderseitigen Lern- und Austauschprozesses, der demokratischen Willensbildung und gesellschaftlichen Erfordernisse entwickeln.
- (64) Die innere Struktur unserer Organisation basiert auf Vereinbarungen, Regeln und Arbeitsmethoden, die eine aktive Beteiligung und Mitbestimmung ermöglichen; die Verselbständigung gewählter Gremien verhindern; die inhaltliche Qualifizierung demokratischer Entscheidungsprozesse gewährleisten; Transparenz, Kontrolle und Korrekturen gestatten und einen möglichst weitgehenden Minderheitenschutz garantieren sollen. Bürokratische Methoden der Disziplinierung lehnen wir ab. Unsere Basisbewegung braucht verbindliche Mitarbeit, rechtliche Form, durchdachte Logistik und die Einigung auf programmatische Inhalte.
- (65) Die Basisgruppen, regionalen Gliederungen und Landesverbände von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind in den jeweiligen kommunalen, regionalen und landespolitischen Fragen politisch eigenverantwortlich. Die Meinungs- und Willensbildung von Initiativen und Vereinen, der Arbeits- und Basisgruppen wird auf allen Ebenen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einbezogen.
- (66) Politische Flügel, Kreise oder Strömungen können einen wichtigen Beitrag zur innerorganisatorischen Willensbildung leisten. Eine konfrontative Verfestigung allerdings, ein Hang zur Abgrenzung, die Behauptung von Vielfalt und Beweglichkeit im Widerspruch zum gleichzeitigem Beharren auf der eigenen als der einzig richtigen Wahrheit, stehen einer auf Dialog und Konsens orientierten Sacharbeit und Streitkultur entgegen.
- (67) Politisches Anliegen unserer gemeinsamen Organisation ist eine gesellschaftliche Öffnung der innerorganisatorischen Arbeit. Unser gemeinsames Wirken nach außen vollzieht sich in breiten Bündnissen mit Bürgerinitiativen, sozialen Bewegungen, den daraus hervorgegangenen Verbänden, Stiftungen und ExpertInnen, die sich gleichen Grundwerten verpflichtet fühlen. Auch der Sachverstand und das Engagement derjenigen, die sich nicht parteipolitisch binden wollen, soll voll eingebracht werden können. Freie Mitarbeit sowie die Berücksichtigung auch von Nichtmitgliedern bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Beispiele dafür.
- (68) Unsere parlamentarische Arbeit soll der Öffnung unserer Politik für engagierte und sachkundige BürgerInnen dienen. Lobbyismus als die Verquickung parlamentarischer Vertretungen mit ökonomischen Sonderinteressen lehnen wir ab. Unsere Parlamentsfraktion soll die Meinung und Willensbildung der Gesamtorganisation, der sozialen Bewegungen und die Anliegen der WählerInnen in die Parlamente tragen. Gleichwohl bleiben unsere Abgeordnete ihrem Gewissen verpflichtet. Sie haben Anspruch darauf, ihre eventuell von der Mehrheit abweichende Meinung - eindeutig als solche deklariert - öffentlich zu äußern. Sache ihrer Verantwortung und Loyalität zur Organisation und Fraktion ist es, sich der Auseinandersetzung mit den von ihnen vertretenen Positionen zu stellen.

- (69) Das Parlament ist für uns nicht nur eine Tribüne der Öffentlichkeitsarbeit, sondern zugleich der Ort vielfältiger Kleinarbeit. Unser Streben nach weitreichenden Reformperspektiven schließt eine Beteiligung an Regierungskoalitionen ein, sofern dadurch wesentliche Schritte in Richtung auf die Zielsetzungen erreicht werden können. Oppositionsarbeit und Regierungsbeteiligung sind für uns grundsätzlich gleichberechtigte und bewährte Möglichkeiten der politischen Arbeit.
- (70) Wir sind uns bewußt, daß ohne eine breite gesellschaftliche Reformbewegung, die auf allen Ebenen, in allen Bereichen und Nischen der Gesellschaft und des Staates, ihre demokratischen Forderungen erhebt, unser politisches Vorhaben nur geringe Wirkung entfalten kann. Deswegen unterstützen wir alle Möglichkeiten des politischen Wirkens, die sich aus der parlamentarischen Arbeit und außerparlamentarischen Impulsen und Initiativen ergeben. In unserem Einsatz für die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen verbinden sich parlamentarische Sacharbeit mit Zivilcourage und zivilem Ungehorsam. Dadurch erhalten einzelne Aktionen einen symbolischen Wert und nachvollziehbaren politischen Sinn, den sie für sich allein nicht beanspruchen könnten.

Satzung und satzungsändernde Vereinbarungen

Änderungen der GRÜNEN Satzung sind fett gedruckt

Kapitel C Artikel 6

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) **Der Name der politischen Vereinigung ist BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.** Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
- (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Arbeitsgebiet sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
- (3) Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist **Berlin. Bundesgeschäftsstellen befinden sich in Bonn und Berlin.**
vgl. Protokollnotiz P 1
- (4) Landesverbände führen den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit dem Zusatz des jeweiligen Ländernamens. Sie sind berechtigt, weitere Zusätze und Kurzbezeichnungen zu führen.

§ 2 GRUNDKONSENS UND PROGRAMME

- (1) **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legt seine grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf einer Bundesversammlung.**
- (2) **Programme und Wahlplattformen sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses und werden mit einfacher Mehrheit von der Bundesversammlung verabschiedet.**
- (3) **Im Anhang zu Programmen können zusätzliche oder weiterführende Auffassungen der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wenn eine relevante Minderheit dies beantragt. Auch der**

Anhang muß sich im Rahmen der im Grundkonsens niedergelegten Grundsätze bewegen. Er dient neben der Information der Anregung der Diskussion innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

vgl. Protokollnotiz P 2

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- (1) **Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede und jeder werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Programme anerkennt und keiner anderen Partei angehört.**
- (2) Abweichend von (1) können die Landesverbände auch Doppelmitgliedschaft mit dem Neuen Forum in ihren Landessatzungen zulassen.
siehe Übergangsbestimmung § 22 (1)

§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber Kandidat/inn/en.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mit zuwirken.

2. An Bundesversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat/inn/en mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
6. An allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Parteiorganen teilzunehmen.
7. Sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

1. **Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten.**
2. Die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament und im Deutschen Bundestag sowie InhaberInnen von Regierungsämtern auf Bundesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (6 [2], Pkt. 3) Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird von der Bundesversammlung bestimmt.

§ 7 FREIE MITARBEIT

(1) **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ermöglicht die Form der Freien Mitarbeit. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer Partelen.**

(2) **Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.**

(3) **Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.**

(4) **Freie Mitarbeit endet**

- durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle
- durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 12 Monate
- bei Verweigerung der Mitarbeit durch die zuständige Gliederung
- bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung.

(5) **Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteilfunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN delegiert werden.**

(6) **Näheres regeln die Landessatzungen.**

II. GLIEDERUNG UND ORGANE

§ 8 GLIEDERUNG

(1) **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gliedert sich in Ortsverbände bzw. Basisgruppen, Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbände. Mehrere Kreisverbände können sich zu einem Bezirksverband zusammenschließen.**

(2) **Der räumliche Geltungsbereich der Untergliederungen sollte sich mit der entsprechenden politischen Gliederung in Gemeinden, Landkreisen, Regierungsbezirken und Ländern decken. In Groß- bzw. Samtgemeinden können sich die Ortsverbände an den gewachsenen Ortszusammenhängen orientieren. Ortsverbände sollten mindestens 7 Mitglieder umfassen.**

§ 9 STRUKTUR

(1) **Um eine dezentrale Parteigliederung und Basisdemokratie zu entwickeln, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis- und Landesverbände. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.**

(2) **Die Kreis- und Landesverbände haben Programm, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Programm und Satzung dürfen dem Grundkonsens der Bundesorganisation nicht widersprechen.**

(3) **Die ehemaligen Mitglieder von BÜNDNIS 90 haben das Recht, eine Innerorganisatorische Vereinigung "Bürgerbewegung" zu bilden. Sie ist offen für alle Mitglieder.**

vgl. Protokollnotiz P 3

§ 10 ORGANE (Bundesorgane)

(1) Organe im Sinne des PartG sind

- die Bundesversammlung
- der Länderrat
- der Bundesvorstand
- der Bundesfinanzrat

(2) **Die Organe der Landesverbände und ihrer Untergliederungen werden durch die Satzungen der Landesverbände festgelegt.**

(3) **Die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Quotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut.**

(4) **Alle Bundesorgane, -kommissionen und Bundesarbeitsgemeinschaften sind zu mindestens 50% mit Frauen zu besetzen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die BAG Schwulenpolitik.**

(5) **Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen. Allerdings sind reine Frauenlisten möglich.**

vgl. Protokollnotiz P 4

§ 11 DIE BUNDESVERSAMMLUNG

(1) **Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes**

des gewählt. Die Kreisverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit **750** multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen muß (Grundmandat). Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbericht geprüften Mitgliederzahlen.

- (2) Der Bundesvorstand beruft die Bundesversammlung in der Regel **6 Wochen** vorher durch schriftliche Ladung der gewählten Delegierten unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zu ihren Aufgaben gehören:
 1. Die Beschlußfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes
 - b) den Rechnungsprüfungsbericht
 - c) die Entlastung des Bundesvorstandes.
 2. Die Wahl des Bundesvorstandes, der SprecherInnen, des Bundesschiedsgerichtes und zweier RechnungsprüferInnen.
 3. Die Beschlußfassung über **den Grundkonsens, die Bundesprogramme**, die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitragsordnung und die Kassenordnung.
 4. Die Aufteilung des Beitrags- und nichtgebundenen Spendenaufkommens sowie der Wahlkampfkostenrückerstattungsbeträge aus Bundestags- und Europawahlen zwischen den Landesverbänden und dem Bundesverband.
 5. Die Beschlußfassung über die ihr ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
 6. Die Bestätigung des/der vom Bundesvorstand angestellten Geschäftsführers/in.
 7. Die Beschlußfassung über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
 8. Die Beschlußfassung über die Auflösung von Landesverbänden bei schwerwiegenden Verstößen gegen **Grundkonsens und Satzung der Organisation** mit Zweidrittelmehrheit.
- (4) Eine außerordentliche Bundesversammlung ist einzuberufen
 1. Auf Beschluß der ordentlichen Bundesversammlung
 2. Auf mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschluß des Bundesvorstandes
 3. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder der Bundespartei oder eines Zehntels der Kreisverbände
 4. Auf Antrag von zwei Landesversammlungen.
- (5) Anträge, die auf der Bundesversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens **6 Wochen** vor der Bundesversammlung dem Bundesvorstand vorliegen. Spätestens **4 Wochen** (Poststempel) vor der Bundesversammlung sollten die Anträge an die Kreisverbände verschickt werden. Antragsberechtigt sind die Orts- und Kreisverbände, die Landesversammlungen, der Länderrat, der Bundesfinanzrat, die Bundesarbeitsgruppen, der

Bundesvorstand sowie 20 Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Dringlichkeitsanträge im Laufe der Bundesversammlung sind möglich, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Delegierten nicht abgelehnt wird.

- (6) Beschlüsse und Wahlergebnisse der Bundesversammlung sind zu protokollieren und von dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesversammlung sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung vonseiten der Präsidiumsmitglieder kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als angenommen.
- (7) Die Bundesversammlung ist mitgliederöffentlich. *siehe Übergangsbestimmung § 22 (2)*
Zur ersten gemeinsamen Bundesversammlung vgl. Kapitel E Art. 13 (1)

§ 12 LÄNDERRAT

- (1) Der Länderrat ist das oberste beschlußfassende Organ zwischen den Bundesversammlungen; er beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Bundesversammlungen. Der Länderrat koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand. Ferner befaßt er sich mit allen Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert.
- (2) Dem Länderrat gehören an:
 1. die Mitglieder des Bundesvorstandes;
 2. je zwei Delegierte der Landesverbände, von denen eines Mitglied des Landesvorstandes ist. Landesverbände mit mehr als 4000 Mitgliedern entsenden eine/n weitere/n Delegierte/n, Landesverbände mit mehr als 8000 Mitgliedern zwei weitere Delegierte. Jeweils ein/e Delegierte/r soll Mitglied der Landtagsfraktion sein;
 3. zwei Mitglieder der Bundestagsfraktion und **zwei** Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden.
 4. zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften, die vom SprecherInnenrat bestimmt werden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Länderrates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die entsendenden Gremien haben die Mindestquotierung sicherzustellen. **Von den je zwei Mitgliedern der Bundestagsfraktion und der Gruppe im Europaparlament soll je ein Mitglied aus Ostdeutschland sein.**
- (4) Der Länderrat tagt in der Regel viermal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Länderrat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.
- (5) **Die ostdeutschen Mitglieder des Länderrates können sich zum Ost-Länderrat treffen; für ihn gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Gesamtländerrates.**

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter von vier der ostdeutschen Landesverbände oder die ostdeutschen Mitglieder im Länderrat mit 2/3-Mehrheit haben bei Entscheidungen des Länderrates Einspruchsrecht. Das Veto hat aufschiebende Wirkung bis zum nächsten Länderrat, bzw. bis zur nächsten Bundesversammlung, sofern auf ihr das entsprechende Thema behandelt wird.

(7) Der Länderrat tagt in der Regel öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(8) Der Länderrat gibt sich eine Geschäftsordnung. vgl. *Protokollnotiz P 5*

§ 13 DER BUNDESFINANZRAT

(1) Der Bundesfinanzrat setzt sich zusammen aus dem/der BundesschatzmeisterIn, den gewählten LandesschatzmeisterInnen und einem/einer BasisvertreterIn je Landesverband. Die Wahl der BasisvertreterInnen aus den Landesverbänden regeln die Landessatzungen.

(2) Der Bundesfinanzrat tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Auf Antrag des/der BundesschatzmeisterIn oder zweier Mitglieder des Bundesfinanzrates ist eine außerordentliche Sitzung des Bundesfinanzrates einzuberufen.

(3) Der Bundesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Aufgaben des Bundesfinanzrates regelt die Kassen- und Beitragsordnung des Bundesverbandes.

(5) Der Bundesfinanzrat ist durch eigenen Beschluß mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber der Bundesversammlung und dem Länderrat.

§ 14 BUNDESVORSTAND

(1) Der Bundesvorstand vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.

(2) Dem Bundesvorstand gehören an:

1. zwei gleichberechtigte SprecherInnen
2. der/die BundesschatzmeisterIn;
3. der/die politische GeschäftsführerIn
4. fünf weitere Mitglieder als BeisitzerInnen.

Die Mitglieder nach Zf. 1, 2 und 3 bilden den Geschäftsführenden Bundesvorstand, der die Bundespartei gem. § 26 (2) BGB vertritt. Dem Bundesvorstand und dem Geschäftsführenden Bundesvorstand gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Bundesversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) MandatsträgerInnen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten, die zum Zeitpunkt der Vereinigung Mitglied der GRÜNEN waren, können nicht Mitglied im Bundesvorstand oder eines Landesvorstandes sein.

Für entsprechende MandatsträgerInnen, die zum Zeitpunkt der Vereinigung Mitglied im BÜNDNIS 90 waren, hat diese Regelung für die erste Periode des Bundesvorstandes keinen Bestand.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

(6) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Entschädigungsordnung, die der Zustimmung eines weiteren Parteiorgans bedürfen.

(7) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein Bundesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Absicherung des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

(8) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen keine bezahlten Aufsichtsratsposten oder Beraterverträge ausüben.

siehe Übergangsbestimmung § 22 (3)
vgl. *Protokollnotiz P 6*

§ 15 SCHIEDSGERICHTE

(1) Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden bestehen Schiedsgerichte. Auf der Ebene der Kreisverbände können Kreisschiedsgerichte gebildet werden. Die Aufgabe der Schiedsgerichte ist:

1. Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen zu schlichten oder zu entscheiden, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
2. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, Parteiorgane oder gegen einzelne Mitglieder auszusprechen.

(2) Mitglieder des Vorstandes einer Parteigliederung oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht SchiedsrichterInnen sein. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können nicht abgewählt werden.

(3) Das Bundesschiedsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden und vier BeisitzerInnen. Der/die Vorsitzende und die zwei BeisitzerInnen sowie zwei StellvertreterInnen werden von der Bundesversammlung für zwei Jahre gewählt. Je eineN weitereN BeisitzerIn benennen von Fall zu Fall die streitenden Parteien. EineR der gewählten BeisitzerInnen wird von der Bundesversammlung zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden benannt. Die Durchführung des Schiedsverfahrens regelt die Bundesschiedsordnung.

(4) Das Bundesschiedsgericht entscheidet über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
2. Auseinandersetzungen zwischen dem Bundesverband und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden, zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören, sowie zwischen Organen der genannten Verbände;
3. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Bundesorgane;
4. die Bestimmung eines Landesschiedsgerichts im Einzelfall, wenn das an sich zuständige Landesschiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt ist.

- (5) Die Landesschiedsgerichte entscheiden über
1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte;
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Bundesvorstands, Ordnungsmaßnahmen gegen Organe der Landesverbände und deren Mitglieder sowie die Auflösung von Kreis- bzw. Ortsverbänden;
 3. in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts noch eine Zuständigkeit der Kreisschiedsgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.

Für Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Bundesvorstands ist das für den Wohnsitz des Mitglieds zuständige Landesschiedsgericht zuständig.

§ 16 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich von den zuständigen Schiedsgerichten ausgesprochen.
- (2) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder **den Grundkonsens** verstößt oder in anderer Weise das Ansehen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluß noch nicht rechtfertigt, können verhängt werden:
 1. Verwarnung;
 2. Enthebung von einem Parteiamt bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren;
 3. Das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.
- (3) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig ein Parteiausschlußverfahren beim zuständigen Schiedsgericht einzuleiten. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Länderrat ausgesprochen werden.
- (5) Gegen Gebietsverbände oder Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Bestimmungen der Satzung mißachten, insbesondere auch Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder sich weigern, begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht heranzutragen, oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN handeln, können verhängt werden:
 1. Ein Verweis, ggf. verbunden mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist zu treffen;
 2. die Amtsenthebung von Vorständen oder einzelner Mitglieder derselben; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag des Bundes- oder des Landesvorstands ein oder mehrere Parteimitglieder mit der

- kommissarischen Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte bis zur unverzüglichen satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl des Vorstands beauftragen;
3. die Auflösung des Gebietsverbandes, wenn der Vorstand der nächsthöheren Verbandsstufe es beantragt.

III. VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 17 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Hälfte des geschäftsführenden Bundesvorstandes anwesend ist.
- (2) Bundesversammlungen sind beschlußfähig, wenn und solange mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (3) Der Länderrat ist beschlußfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 18 WAHLVERFAHREN

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen und der VertreterInnen zu Vertreterversammlungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) In den geschäftsführenden Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei neuer Gleichheit entscheidet das Los.
- (3) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden. Zur besseren Vertretung von Minderheiten kann dabei das Stimmrecht so geregelt werden, daß die Stimmzahl auf zwei Drittel der in einem Wahlgang zu wählenden BewerberInnen beschränkt wird; bei einem derartigen Wahlverfahren ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 19 SATZUNG

- (1) Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten der satzungsändernden Bundesversammlung erforderlich. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 20 URABSTIMMUNG

- (1) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, insbesondere auch **der Programme, des Grundkonsenses** und der Satzung, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 1. von fünf von Hundert der Mitglieder oder
 2. von einem Zehntel der Kreisverbände oder
 3. von drei Landesverbänden oder
 4. des Länderrates oder
 5. der Bundesversammlung
 Die AntragstellerInnen legen durch die Antragschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.
- (3) Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist für die Durchfüh-

rung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Länderrat erläßt.

- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (5) Der/die Bundesgeschäftsführer/in übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 21 AUFLÖSUNG

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei entscheidet die Bundesversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird das Vermögen anerkannten Wohlfahrtsverbänden überwiesen.

§ 22 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) **Vor dem 17.1.93 bestehende Doppelmitgliedschaften werden von § 3 (1) nicht berührt, sofern nicht die andere Partei des Doppelmitglieds bei zukünftigen Wahlen konkurrierend zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN antritt.**

(2) **Bis zum Abschluß der Kreisreform in allen ostdeutschen Landesverbänden bleiben von den 750 Delegiertensitzen 150 für die ostdeutschen Landesverbände einschließlich der 11 Ostberliner Bezirke reserviert. Sie werden auf die ostdeutschen Landesverbände und die Ostberliner Bezirke entsprechend ihrer Mitgliedszahlen unterteilt. Die übrigen 600 Plätze werden auf die westdeutschen und Westberliner Kreis-, bzw. Bezirksverbände nach der Formel: Anzahl der Mitglieder KV x 600 dividiert durch westdeutsche Mitglieder und Westberliner Mitglieder des Bundesverbands. Nach Abschluß der Kreisreform werden die 150 ostdeutschen Plätze nach folgendem Modus errechnet: Mitglieder des KV x 150, dividiert durch ostdeutsche und Ostberliner Mitglieder des Bundesverbandes. Dieses gilt bis auf Widerruf. Abweichend hiervon gelten für die erste gemeinsame Bundesversammlung die im Vertrag festgelegten Sonderbestimmungen.**

Sonderbestimmung zur ersten gemeinsamen Bundesversammlung vgl. Kapitel E Art. 13 (1)

- (3) a) **Für den ersten gemeinsamen Bundesvorstand wird die Zahl der BeisitzerInnen und Beisitzer von fünf auf sieben erhöht.**
- b) **Dem ersten Bundesvorstand gehören mindestens drei Mitglieder von BÜNDNIS 90 an. Je ein/e Sprecher/In wird von den Partnerorganisationen gestellt. Den folgenden Vorständen gehören bis auf Widerruf vier Mitglieder ostdeutscher Landesverbände an.**

§ 23

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung hierüber in Kraft.
- (2) **Alle am 17.1. 1993 beschlossenen Satzungsänderungen treten nur dann in Kraft, wenn die Urabstimmungen beider Vertragspartner erfolgreich abgeschlossen sind.**

Artikel 7: Anhänge zur Satzung

Die Anhänge sind Bestandteil des Vertrags. Bezüglich Anhang 1 (GRÜNES Frauenstatut) siehe auch Protokollnotiz 4 zu § 10 (3).

Anhang 1

FRAUENSTATUT

PRÄAMBEL

Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen von Frauen. Hier gibt es eine große Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Ebenso wie in den herkömmlichen Parteien sind die inneren Verhältnisse der GRÜNEN ein Spiegelbild der äußeren patriarchalischen Gesellschaft. DIE GRÜNEN haben allerdings in dem ernstzunehmenden Bestreben, Denken und Handeln in Einklang zu bringen, spezifisch "grüne" Verhaltensformen im Umgang mit Frauen ausgeprägt, die widersprüchliche Tendenzen in sich tragen. Aus dem Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden, treten viele Männer den auf Emanzipation zielenden Forderungen von Frauen nicht entgegen. Andererseits gibt es Tendenzen des bewußten und unbewußten Zurückfallens auf traditionelle Denkmuster und alte Formen männlicher Dominanz.

Unübersehbar ist, daß gegenwärtig bei den GRÜNEN nur wenige Frauen in öffentlich und innerparteilich bedeutsamen Positionen zu finden sind. Damit wird Frauen auch bei den GRÜNEN die Entscheidungsgewalt, die ihnen gesellschaftlich zusteht, vorenthalten.

Frauen und Männer bei den DIE GRÜNEN wissen, daß sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen läßt. Deshalb müssen auf vielen Ebenen konkrete Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, die die Position von Frauen in den GRÜNEN stärken.

Bei den GRÜNEN wird mit dem Beschluß des Frauenstatuts ein weiterer Schritt zur Veränderung gemacht. Das Frauenstatut benennt verbindlich Korrekturmaßnahmen, die den gewöhnlichen Strukturen entgegenwirken und neue Entwicklungen und Erfahrungen möglich machen. Wesentliches Element darin ist die Schaffung paritätischer Bedingungen. Unser Ziel ist, daß Frauen nicht nur ihre formalen Rechte einfordern, sondern daß sie in allen Lebensbereichen über ihre Interessen selbst bestimmen.

Das Frauenstatut reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen zu verwirklichen. Es hat deshalb vor allem die Zielsetzung, weitere Veränderungen voranzutreiben und zu erleichtern.

Im Folgenden die Einzelmaßnahmen:

1. WAHLEN

Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, daß getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird.

Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich gemäß Punkt 2 (Vetorecht) ein Vetorecht.

Um auch bei Rotation innerhalb einer Legislaturperiode die Parität zu wahren, soll der hintere Teil einer Wahlliste überproportional mit Frauen besetzt werden.

Reine Frauenlisten sind möglich.

2. VETORECHT

Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht berühren oder von denen Frauen besonders betroffen sind, wird auf Antrag unter den Frauen abgestimmt, ob vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung unter den Frauen stattfinden soll. Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehenden Beratung an die Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, daß Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht der Frauen berühren, stärker in die Partei hineingetragen werden. Die Anträge werden auf die nächste Bundesversammlung oder in eiligen Fällen an den Länderrat verwiesen.

3. DURCHFÜHRUNG VON BUNDESVERSAMMLUNGEN

Das Präsidium wird paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd ein weibliches bzw. männliches Präsidiumsmitglied. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, das das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit gewährleistet, gegebenenfalls auch die Führung getrennter Redelisten.

4. INNERPARTEILICHE STRUKTUREN

Die Bundesversammlung begrüßt den Beschluß der ersten Bundesfrauenkonferenz der GRÜNEN, wonach künftig jährlich grüne Frauenkonferenzen stattfinden sollen. DIE GRÜNEN stellen hierfür die notwendigen Mittel zur Verfügung. Die BAG Frauen bereitet die Frauenversammlung in Zusammenarbeit mit interessierten Frauen(-gruppen) vor.

5. EINSTELLUNGSPRAXIS

DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Männern und Frauen achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt eingestellt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

6. DAS FRAUENSTATUT WIRD SOFORT NACH VERABSCHIEDUNG WIRKSAM

Die übrigen Regelungen der Satzung bleiben unberührt.

Anhang 2

BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

1. Der/die BundesschatzmeisterIn verwaltet die zentralen Finanzen. Zusammen mit den LandesschatzmeisterInnen und je einem/einer auf den Landesversammlungen gewählten BasisvertreterIn bildet er/sie den Bundesfinanzrat.

A. RECHENSCHAFTSBERICHT

2. Der/die BundesschatzmeisterIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Bundestages. Zu dem Zweck legen die LandesschatzmeisterInnen ihm/ihr bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.
3. Die Kreis- und Ortsverbände legen den Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetzes ab.
4. Die LandesschatzmeisterInnen kontrollieren die ordnungsmäßige Kassenführung der Kreisverbände und gewährleisten damit, daß jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29,3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muß der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten/eine Beauftragte einsetzen.

B. BEITRÄGE

5. Um eine möglichst unbürokratische und dezentrale Beitragserhebung zu gewährleisten, zahlen die Landesverbände pro Monat und Mitglied mindestens DM 2,50 (ab 1.1.1992: 4,- DM) als Beitragsanteil jeweils zur Quartalsmitte an den Bundesverband. Dabei ist es unerheblich, ob das Mitglied einen hohen oder niedrigen Beitrag zahlt oder ob es gar vom Beitrag befreit ist. Dies gilt nicht für Insassen von Justizvollzugs- und U-Haft-Anstalten, für diese zahlen die Kreisverbände keinen Beitragsanteil an die Landesverbände und an den Bundesverband. Abweichend von dieser Regelung zahlen die ostdeutschen Landesverbände vom 1.1.1992 bis zum 31.12.1993 2,- DM an den Bundesverband.
6. Diese Unterlage dient zugleich zur Feststellung der Delegiertenstärke für Bundesversammlungen.

C. SPENDEN

7. Bundesverband, Landes- und Kreisverbände sind be-

rechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

8. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert DM 20.000,00 übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
9. Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinbart, ohne sie gemäß Nr. 7 an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach Nr. 8 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er gemäß § 25 Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlußlage zustehenden Anspruch auf Erstattung von Wahlkampfkosten in Höhe des Zweifachen der rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.
10. Spendenbescheinigungen werden vom Bundes-, den Landes- oder Kreisverbänden erteilt. Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

D. WAHLKAMPFKOSTEN-RÜCKERSTATTUNG

11. Für den Bundes- und Europawahlkampf werden die Rückerstattungen vom Bundesverband, für die Landtagswahlkämpfe vom jeweiligen Landesverband reklamiert. Der Bundesfinanzrat bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Rückerstattung zwischen Bundes- und Landesverbänden vor. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sollte auch für die Bundestagswahl ein Verhältnis von 20%:80% gelten. Am Rande der Bundesversammlungen sollte auch jeweils der Bundesfinanzrat delegiertenöffentlich tagen.

E. BUNDESETAT

12. Der/die BundesschatzmeisterIn stellt einen Haushaltsplan auf, der vom Bundesfinanzrat zwischenzeitlich, von der Bundesversammlung endgültig genehmigt wird. Ist es absehbar, daß der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der/die BundesschatzmeisterIn unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er/sie ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
13. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muß durch einen entsprechenden Etatteil auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etatteil vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den/die BundesschatzmeisterIn. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muß diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
14. Zur treuhänderischen Übernahme und treuhänderischen Verwaltung von unbeweglichem Vermögen sowie Forderungen und sonstigen vermögenswerten Rechten der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der

Wahrnehmung von deren Interessen in Grundstücksangelegenheiten dient ein Vermögensverwaltungsverein. Er besteht aus den Mitgliedern des Vorstands. Die Satzung des Vereins bedarf der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Der Vermögensverwaltungsverein legt der Bundesversammlung jährlich einen Geschäftsbericht vor. Finanzwirksame Beschlüsse des VVV e.V. bedürfen der Bestätigung durch den Bundesvorstand.

F. BEITRAGS- UND KASSENORDNUNGEN DER LANDES- UND KREISVERBÄNDE

15. Entsprechend § 9 der Bundessatzung erlassen die Landes- und Kreisverbände die im Sinne des Parteiengesetzes notwendigen ergänzenden Regelungen.

Anhang 3

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 VERFAHREN BEIM BUNDESSCHIEDSGERICHT

Die nachfolgende Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren beim Bundesschiedsgericht.

§ 2 VERFAHRENSBETEILIGTE

- (1) Verfahrensbeteiligte sind:
 1. AntragstellerIn,
 2. AntragsgegnerIn,
 3. BeigeladeneR.
- (2) Die Beiladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluß des Schiedsgerichts. Der Beiladungsbeschluß ist allen Beteiligten zuzustellen.
- (3) Die Verfahrensbeteiligten können sich eines Beistandes oder eines/r Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Diese müssen dem Schiedsgericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

1. alle Parteiorgane,
2. 1/10 der stimmberechtigten TeilnehmerInnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen ist.

§ 4 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

- (1) Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen.
- (2) Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sollen in sechsfacher Ausfertigung eingereicht werden.

§ 5 BESTIMMUNG DER VON DEN STREITENDEN PARTEIEN ZU BENENNENDEN SCHIEDSRICHTER/INNEN

- (1) Die streitenden Parteien benennen für das Schiedsverfahren je einen SchiedsrichterIn.
- (2) Der/die Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des/der SchiedsrichterIn eine Ausschlußfrist setzen. Wird der/die SchiedsrichterIn

nicht innerhalb dieser Ausschußfrist benannt, ist der/die Vorsitzende berechtigt, im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einen SchiedsrichterIn seiner/ihrer Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich zu belehren. Die Belehrung ist zuzustellen.

§ 6 ABLEHNUNG EINES/R SCHIEDSRICHTER/IN WEGEN BEFANGENHEIT

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.
- (2) Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.
- (3) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet erachten.

§ 7 VERFAHRENSVORBEREITUNG

- (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Vorsitzenden.
- (2) Der/die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Schiedsrichtern zuzustellen. Sie muß enthalten:
 1. Ort und Zeit der Verhandlung,
 2. den Hinweis, daß bei Fernbleiben eines/einer Beteiligten in dessen/deren Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende kann seine/ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§ 8 ALLEINENTSCHEID DURCH DEN/DIE VORSITZENDE/N DURCH VORBSCHIED

- (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der/die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Gegen einen Vorbescheid des/der Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 9 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse eines/einer Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann/jederau öffentlich.
- (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet. Er/sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten BeisitzerInnen einem/einer der gewählten BeisitzerInnen übertragen.
- (4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluß einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

- (6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 ENTSCHEIDUNG

- (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- (2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

§ 11 ENTSCHEIDUNGSBEFUGNIS

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In Parteiordnungsverfahren (vgl. § 16 der Bundesatzung) ist es an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 12 EINSTWEILIGE ANORDNUNG

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

- (2) Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die/den Vorsitzende/n ergehen. Die/der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten BeisitzerInnen abstimmen.
- (3) Gegen eine Entscheidung gem. Abs. (2) kann der/die Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Der/die Betroffene ist in dem Beschluß über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 ABSCHLIESSENDE REGELUNGEN

- (1) Zustellungen
 1. Zustellungen im Sinne dieser Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder durch Gerichtsvollzieher. Ist ein/e Beteiligte/r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198 der Zivilprozeßordnung erfolgen.
 2. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die AdressatIn die Annahme verweigert oder wenn sie einem/einer Angehörigen seines/ihrer Haushalts übergeben worden ist.
 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.
- (2) Kosten
 1. Verfahren vor dem Schiedsgericht sind kostenfrei.
 2. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können der/dem Beteiligten auf Antrag erstattet werden.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Bundesatzung.
- (2) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Anhang 4

URABSTIMMUNGSORDNUNG VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN GEMÄß § 20 (3) DER BUNDESSATZUNG (beschlossen auf der 2. ordentlichen Länderratssitzung am 28. März 1992 in Kassel)

§ 1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- (1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.
- (2) Eine Urabstimmungsinitiative muß folgende Bestandteile enthalten:
 - Antragstext
 - Anschrift von 2 Vertrauensmenschen (InitiatorInnen)
 - Name, Anschrift, Kreisverband, Unterschrift von fünf von hundert der Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 5-Prozent-Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres lt. Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfungsinstituts.

§ 2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON PARTEIGLIEDERUNGEN

- (1) Jeder Kreis- und Landesverband ist berechtigt Urabstimmungsinitiativen einzuleiten. Antragsberechtigtes Gremium ist bei Kreisverbänden die Kreismitgliederversammlung, bei Landesverbänden deren oberstes Organ (Landesdelegiertenversammlung; Landesmitgliederversammlung).
- (2) Neben dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative von Kreis- bzw. Landesverbänden folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - Von dem/der ProtokollführerIn unterzeichneter Protokollauszug der Versammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch den Gebietsverband beschlossen wurde.
 - Anschrift von 2 Vertrauensmenschen.
- (3) Maßgeblich für die Berechnung des 10-Prozent-Quorums der Kreisverbände ist die Zahl der beim Bundesverband zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Kreisverbände.

§ 3 ANTRAGSTEXT

- (1) Der Antragstext muß eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit ja, nein oder Enthaltung beantwortet werden kann. Suggestivfragen sind unzulässig.
- (2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Landes- oder Kreisverbände eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Haushalt des Bundesverbandes oder zu Einzelpositionen des Haushaltes sind unzulässig.
- (3) Über die Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Bundesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe der Bundespartei, der Landesverbände und der Kreisverbände.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHTEN DER BUNDESGESCHÄFTSSTELLE

- (1) Die Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist der Bundesgeschäftsstelle unter Beifügung des Antragstextes mitzuteilen.
- (2) Der/die politische GeschäftsführerIn ist gemäß § 20 (5) der Bundesatzung verpflichtet im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (3) Über die Unterschriftensammlung zur Einleitung einer Urabstimmungsinitiative nach § 1 (1) UrabStO ist die Mitgliederbasis innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antragsschreibens in der Bundesgeschäftsstelle durch Versendung der Antragsschrift im Kreisrundbrief zu informieren.
- (4) Über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist die Mitgliederbasis innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der gemäß § 1 oder § 2 UrabStO vorzulegenden Unterlagen im Kreis- und Ortsverbandsrundbrief zu informieren.

§ 5 DISKUSSIONSPHASE

- (1) Im Anschluß an die Information der Mitgliederbasis über die erfolgreiche Einleitung einer Urabstimmungsinitiative

beginnt der organisierte Diskussionsprozeß der Partei.

- (2) Innerhalb von 4 Wochen nach Information der Kreis- und Ortsverbände gemäß § 4 (4) UrabStO können Mitglieder, Gremien und Organe der Partei Stellungnahmen zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einreichen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Bundesgeschäftsstelle.
- (3) Aus den eingegangenen Stellungnahmen erstellen zwei vom Bundesvorstand benannte Mitglieder, die beiden Vertrauensmenschen der Urabstimmungsinitiative und eine von beiden Seiten gemeinsam benannte Person einen Reader zu den Inhalten der Urabstimmungsinitiative. Der Reader soll nicht mehr als sechzehn DIN A-4 Seiten (gesetzt) umfassen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Inhalt vor, so können die Reader mit Zustimmung der jeweiligen Vertrauensmenschen zusammengelegt werden.
- (5) Der erstellte Reader ist innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung in ausreichender Anzahl allen Kreisverbänden zuzusenden. Die Kreisverbände übernehmen die Verteilung der Reader an die Ortsverbände.
- (6) Die Kreis- und Ortsverbände sind aufgefordert den Inhalt der Urabstimmungsinitiative auf ihren Mitgliederversammlungen zu behandeln.

§ 6 ORGANISATION

- (1) Nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmungsinitiative ist in der Bundesgeschäftsstelle ein Urabstimmungsbüro einzurichten.
- (2) Dem Urabstimmungsbüro sind innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung gemäß § 4 (4) UrabStO von allen Landesverbänden Mitgliederlisten und Adreßaufkleber aller Mitglieder in zweifacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Maßgeblich für die Mitgliederlisten und Adreßaufkleber ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Mitteilung nach § 4 (4) UrabStO.
- (4) Frühestens nach 6 Wochen und spätestens 9 Wochen nach Aussendung der Reader an die Kreisverbände sind die Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder zu versenden.

§ 7 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt:
 - Abstimmungsformular
 - Umschlag für Abstimmungsformular
 - Eidesstattliche Erklärung
 - Abstimmungsbrief
- (2) Das Abstimmungsformular ist vom Mitglied zu kennzeichnen, in den Umschlag für Abstimmungsformulare einzulegen und zuzukleben. Auf der, mit einem Adreßaufkleber versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, daß der/die AbsenderIn zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ist und das Abstimmungsformular eigenhändig gekennzeichnet hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Abstimmungsbrief dem Urabstimmungsbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.

- (3) Der Einsendeschluß für den Abstimmungsbrief ist im Regelfall auf einen Zeitpunkt zwischen dem 21. und 28. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder festzulegen. In den Monaten Juli und August können keine Urabstimmungen durchgeführt werden. Würde der Einsendeschluß nach Satz 1 auf einen Tag in diesen Monaten fallen, so ist stattdessen ein Tag in der letzten Septemberwoche als Einsendeschluß festzulegen.
- (4) Die Kosten der Frankatur des Abstimmungsbriefes trägt der/die AbsenderIn. Das Abstimmungsbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§ 8 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- (1) Die Urabstimmung ist am 5. - 10. Tag nach dem festgelegten Einsendeschluß auszuzählen. Die Auszählung ist mitgliederöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - Die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe
 - Die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Poststempels) zurückgelaufenen Urabstimmungsbriefe
 - Die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare
 - Die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen
- (3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigelegt ist, sind ungültig. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 9 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- (1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- (2) Steht nur eine Abstimmungsfrage zur Entscheidung, so ist sie positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.
- (3) Stehen zwei oder mehr Abstimmungsfragen zur selben Thematik zur Entscheidung, so ist über jede Abstimmungsfrage einzeln mit ja/nein oder Enthaltung zu entscheiden. (Erhält mehr als eine Alternative eine Mehrheit der gültigen Stimmen, so gilt die Alternative als angenommen, die die meisten Ja-Stimmen erhält.) Erhält keine Alternative eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind alle Alternativen abgelehnt.

§ 10 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- (1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluß der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.
- (2) Nach Abschluß der Auszählung noch eingehende Urabstimmungsbriefe sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.

§ 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Über Urabstimmungsinitiativen, die satzungsändernden Charakter haben, kann erst nach Verabschiedung von Satzungsbestimmungen, die die Änderung der Satzung im Urabstimmungsverfahren regeln, urabgestimmt werden.

Artikel 8: Protokollnotizen zur Satzung

Neben den Festlegungen der Satzung wurden eine Reihe von Vereinbarungen getroffen, die als Protokollnotizen Bestandteil des Vertrags sind:

1. Protokollnotiz zu § 1 Name und Sitz:

"Die Geschäftsstellen sind gleichberechtigt. Sie unterscheiden sich allerdings in Aufgabenstellung und Größe. Eine personelle Verzahnung der Geschäftsstellen wird angestrebt. Die Bonner Geschäftsstelle darf in ihrer Arbeitsfähigkeit bis nach der Bundestagswahl 1994 nicht eingeschränkt werden. Der Umzug beginnt nicht vor Ende des Wahljahres 1994."

2. Protokollnotiz zu § 2 Grundkonsens und Programme:

"Bisherige Programme beider Organisationen gehören zu ihrem gewachsenen Selbstverständnis, sind aber für die Mitglieder der Partnerorganisation nicht verbindlich."

3. Protokollnotiz zu § 9 (3):

- a) Die innerorganisatorische Vereinigung "Bürgerbewegung" sollte ihre Arbeits- und Organisationszusammenhänge in einem Statut regeln, das Satzung und Grundkonsens nicht widersprechen darf und einer Bundesversammlung vorgelegt wird. Sie hat Antragsrecht auf Bundesversammlungen und den Sitzungen des Länderrats.
- b) Sie hat das Recht auf und erhält die Mittel für einen jährlich stattfindenden bundesweiten Ratschlag und kann ein eigenes Mitteilungsblatt herausgeben.
- c) Hierfür wird der Vereinigung ein eigener Haushaltstitel eingeräumt."

4. Protokollnotiz zu § 10 (3):

- 1. Das gemeinsame Bundesfrauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird auf der Grundlage der Frauenstatute von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN erarbeitet. Der Entwurfstext soll je zur Hälfte durch GRÜNE und BÜNDNIS 90 Frauen nach Beratung auf einer Frauenkonferenz abgestimmt und möglichst bereits der ersten gemeinsamen Bundesversammlung im Mai, spätestens aber bis zum 1.1.1994 einer Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 2. In den ostdeutschen Landesverbänden werden im Zuge der Konstituierung auf der Grundlage der Frauenstatute von BÜNDNIS 90 und den GRÜNEN, bzw. nach dessen Verabschiedung, auf der Grundlage des gemeinsamen Bundesfrauenstatutes, eigene Landesfrauenstatute erarbeitet.

5. Protokollnotiz zu § 12 (6), Ost-Länderrat:

Berlin gilt hierbei als ostdeutscher Landesverband. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Landesverband Berlin je eine/n Vertreter/in aus den östlichen und aus den westlichen Bezirken Berlins in den Länderrat entsendet.

6. Protokollnotiz zu § 14 (4):

Dies gilt für die Dauer der Amtsperiode des ersten Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Für die Neuwahl des Bundesvorstandes muß die Frage der Trennung von Amt und Mandat auf einer Bundesversammlung mit satzungsändernder Mehrheit neu beschieden sein.

Finanzen und Organisation

Kapitel D

Artikel 9: Haushalt

(1) Die SchatzmeisterInnen von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN legen auf der ersten gemeinsamen Bundesversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Haushaltsentwurf für den Zeitraum vom 1.6.1993 bis zum 31.12.1993 vor.

(2) Dieser Haushaltsentwurf muß vom Bundesfinanzrat der GRÜNEN und vom Länderfinanzrat des BÜNDNIS 90 beraten und verabschiedet sein.

(3) Soweit der Stand der Neuregelung der Parteienfinanzierung dies zuläßt, sollte eine mittelfristige Finanzplanung für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls vorgelegt werden.

Artikel 10: Bundesgeschäftsführung

(1) In Ausführung der Satzungsvorschrift § 1 (3):

"Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Berlin. Bundesgeschäftsstellen befinden sich in Berlin und Bonn" wird vereinbart: Die Geschäftsstellen sind gleichberechtigt. Sie unterscheiden sich allerdings in Aufgabenstellung und Größe. Eine personelle Verzahnung der Geschäftsstellen wird angestrebt. Die Bonner Geschäftsstelle darf in ihrer Arbeitsfähigkeit bis nach der Bundestagswahl 1994 nicht eingeschränkt werden. Der Umzug beginnt nicht vor Ende des Wahljahres 1994.

(2) Die zentrale Aufgabe der Stelle Berlin wird bis auf weiteres in der Beratung und Koordination des Aufbaus gemeinsamer Landesverbände in den östlichen Ländern gesehen. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von BÜNDNIS 90 und GRÜNE wird für den Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein inhaltliches und organisatorisches Konzept für diese Aufgabe, ihre Mit-Umsetzung durch die Stelle Berlin sowie die Klärung der personellen Fragen erarbeiten. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN tritt in die bestehenden Arbeitsverhältnisse von BÜNDNIS 90 ein.

(3) Die Stelle Berlin verfügt für eben diese Aufgabe über eine Geschäftsführung (finanziert über den Haushalt 1993 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Stellenplan "Stelle Berlin") und über inhaltliche Referate. Mindestens zwei Mitglieder des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollten ihre Büros in der Stelle Berlin ansiedeln. Diese muß desweiteren Sitzungsmöglichkeiten für den Bundesvorstand und die entsprechende Infrastruktur erhalten. Die Bundesebenen von BÜNDNIS 90 und GRÜNEN bemühen sich im Vorfeld der Einrichtung der Stelle Berlin darum, daß die Berliner Abgeordneten des Europaparlaments und des Deutschen Bundestags beider Organisationen ihre Regionalbüros in die Stelle Berlin integrieren.

Artikel 11: Rechtsnachfolge im "Haus der Demokratie" in Berlin

Der Rechtsanspruch auf das dem "Haus der Demokratie e. V. (Berlin)" von den Vorgängern von BÜNDNIS 90, der Initiative Frieden und Menschenrechte und Demokratie Jetzt, gewährte Darlehen von DM 200.000 geht auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über.

Artikel 12: Weitere Vereinbarungen

(1) Folgende Bereiche (Kostenstellen) ergeben sich aus satzungsändernden Vereinbarungen:

- Personalkosten Stelle Berlin;
- Sach- und Betriebskosten Stelle Berlin;
- Personalkosten Bundesvorstand (zwei BeisitzerInnen);
- Aktionshaushalt innerorganisatorische Vereinigung "Bürgerbewegung";
- Aufwand innerorganisatorische Vereinigung "Bürgerbewegung".

(2) Die gemeinsame Verhandlungskommission von BÜNDNIS 90 und GRÜNEN geht davon aus, daß die in den Jahren 1993 und 1994 anfallenden Kosten für die Vereinigung mindestens durch die zu erwartende Erhöhung der allgemeinen staatlichen Finanzierung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Wahlerfolgsanteil, Beitrag- und Spendenanteil) ab 1995 durch die Vereinigung ausgeglichen werden.

(3) Eine gleichberechtigte Beteiligung des BÜNDNIS 90 an der Auszahlung von Wahlkampfkostenabschlagszahlungen und Chancenausgleich würde zu erheblichen Mehreinnahmen beim BÜNDNIS 90 führen. Ein entsprechender Antrag der Bundestagsgruppe BÜNDNIS 90/GRÜNE ist gestellt. Seine positive Bescheidung würde es BÜNDNIS 90 ermöglichen, auch auf Bundesebene Vermögen in die gemeinsame Organisation einzubringen.

(4) Eingebrahtes Vermögen von BÜNDNIS 90 geht jeweils zur Hälfte in den Haushalt von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in den Solidartopf Ost. Es steht für die inhaltliche Arbeit zu Schwerpunktproblemen der neuen Bundesländer und für den Aufbau der gemeinsamen Landesverbände zur Verfügung.

(5) Die Mitglieder von mindestens 3 ostdeutschen Landesverbänden im Bundesfinanzrat haben bei Beschlußfassungen zum Solidartopf Ost ein Vetorecht.

Ausführungsbestimmungen für den Vereinigungsprozeß

Kapitel E

Artikel 13: Vereinigungsversammlung

(1) Um die Assoziierung von BÜNDNIS 90 und den GRÜNEN ihrer Bedeutung entsprechend zu gestalten, vereinbaren beide Seiten, daß sie ihre Delegierten entsprechend dem Delegiertenschlüssel ihrer bisherigen Satzungen wählen werden. Es treten also die Delegiertenversammlungen beider Seiten zu einer gemeinsamen zusammen.

Nach den Bundesversammlungen im Januar 1993 wird eine von je zwei Mitgliedern beider Seiten beschickte Mandatsprüfungskommission die genauen Mitglieds- und Delegiertenzahlen feststellen.

(2) Auf der ersten gemeinsamen Bundesversammlung werden neben dem Bundesvorstand auch die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und die RechnungsprüferInnen neu gewählt. Dem Bundesschiedsgericht soll möglichst ein BÜNDNIS 90-Mitglied angehören.

Artikel 14: Bildung gemeinsamer Landesverbände

Im Zuge der Vereinigung von BÜNDNIS 90 und GRÜNEN zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Zusammenschluß zweier gleichberechtigter Partner ist es politisch notwendig und juristisch geboten, jedes Mitglied an der Bildung der Organe und an der Gestaltung der gemeinsamen Satzung aller Ebenen zu beteiligen.

(1) Grundsätze

BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN vereinbaren, sich bei der Bildung der gemeinsamen Landesverbände von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- a) Die Bildung der Landesverbände vollzieht sich auf dem Wege der politischen Neukonstituierung.
- b) Das in der Satzung der GRÜNEN § 10 verankerte Prinzip der größtmöglichen Autonomie der Landesverbände in Programm- und Satzungsfragen, solange diese nicht dem Grundkonsens und der Satzung der Bundespartei widersprechen, bleibt gewahrt.
- c) Ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die in § 4 der Satzung von BÜNDNIS 90 verankerte "Zusammenarbeit mit Bürgerbewegungen, Bürgerinitiativen, Verbänden und Vereinen in den Bereichen, die nicht im Widerspruch zum Grundkonsens stehen.
- d) Die Verwirklichung dieser Prinzipien bei der Bildung gemeinsamer Landesstrukturen ist durch die Notwendigkeit, möglichst erfolgreich an Wahlen teilzunehmen, zeitlich begrenzt.

(2) Verfahren

a) Nach der Vereinigung der Bundesorganisationen von BÜNDNIS 90 und den GRÜNEN treten die gewählten Vorstände beider Landesverbandstrukturen alsbald zusammen und beschließen über Zeitpunkt und Modalitäten der Vereinigungsversammlungen auf Landesebene.

b) Hierfür werden folgende Schritte empfohlen:

- Bildung eines aus den jeweiligen Vorständen beschickten Koordinierungsausschusses, der die Vereinigungsversammlung vorbereitet
- Einladung an nahestehende Bürgerbewegungen, -initiativen, Verbände und Einzelpersonen, sich an der politischen Neukonstituierung zu beteiligen
- Ausarbeitung einer gemeinsamen Landessatzung
- Möglichst Bildung gemeinsamer inhaltlicher Arbeitsgruppen, die parallel zur Vorbereitung der Vereinigungsversammlung schon mit der Erarbeitung eines Wahlprogramms für die bevorstehenden Landtagswahlen beginnen
- Gegebenenfalls kann ein Assoziationsvertrag beschlossen werden.

c) Die Bildung gemeinsamer Strukturen (Gremien und Satzung) muß bis 31.7.93 eingeleitet sein, um den jeweiligen Landesverbänden eine gleichberechtigte Teilnahme an der Bundesversammlung im November '93 zur Europawahl zu gewährleisten.

d) Ist die Bildung gemeinsamer Strukturen bis zum 31.12.93 nicht abgeschlossen, übernimmt der Bundesvorstand mit der Einberufung einer Landesmitgliederversammlung die Initiative.

e) Für den Fall von Neuwahlen gilt d) sinngemäß, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahltermins die Vereinigung der jeweiligen Landesverbandsstrukturen noch nicht abgeschlossen bzw. der rechtzeitige Abschluß nicht absehbar ist.

f) Die Bildung gemeinsamer Landesverbandsstrukturen hat nicht notwendig Konsequenzen für die Arbeit von Fraktionen in Parlamenten aller Ebenen.

Bis zu den nächsten Wahlen können bestehende gemeinsame oder getrennte Fraktionen weitergeführt werden.

(3) Sonderbestimmung Nordrhein-Westfalen und Brandenburg

a) Auf NRW und Brandenburg findet 14 (1) und 14 (2) keine Anwendung.

b) Die Mitglieder des BÜNDNIS 90 NRW haben die Möglichkeit, ihre demokratischen Rechte in den bestehenden Gliederungen der GRÜNEN NRW wahrzunehmen.

Die Bundesversammlungen von BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN empfehlen, daß

- die Mitglieder des BÜNDNIS 90 Landesverbands in Nordrhein-Westfalen bis zur nächsten Vorstandswahl durch je ein kooptiertes Mitglied ohne Stimmrecht im Landesvorstand und im Landesparteirat vertreten werden;
- die Landesgruppe der innerorganisatorischen Vereinigung Bürgerbewegung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Antragsrecht in allen Parteigremien des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen erhalten soll;
- der Landesvorstand der GRÜNEN NRW den Dialog zwischen den Partnern der Assoziation fördert.

c) Aus Gründen der landespolitischen Stabilität soll die politische Neukonstituierung im Land Brandenburg durch einen Landes-Assoziationsvertrag geregelt werden. Die Landesorganisationen von BÜNDNIS 90 und GRÜNEN in Brandenburg erklären, bis zum 28. Februar 1993 die Verhandlungen für diesen Landes-Assoziationsvertrag nach folgender Maßgabe abzuschließen: Bis zur Wahl einer gemeinsamen Landtagsfraktion ist es Angelegenheit der dem BÜNDNIS 90 entstammenden Mitglieder, über Fortbestand und Politik der Fraktion des BÜNDNIS 90 im Landtag Brandenburg einschließlich der Vertretung des Landessprecherrats im Koalitionsausschuß zu entscheiden.

(4) Vermögen der BÜNDNIS 90-Gliederungen

Das Vermögen der ehemaligen Landes- und Kreisverbände, sowie der Basisgruppen von BÜNDNIS 90 steht uneingeschränkt den jeweiligen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Artikel 15: Stiftungen

Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Entscheidungen über die Anerkennung von Stiftungen treffen, machen ihre Entscheidungen auch davon abhängig, daß bei der Erarbeitung dieser Entscheidungsvorlagen BÜNDNIS 90-Vertreter/innen hinzugezogen werden.

Artikel 16. Vorbereitung der Europawahl '94

(1) Die Aufstellung der KandidatInnen zur Europawahl '94 findet auf der Bundesversammlung der gemeinsamen Organisation im November '93 statt. BÜNDNIS 90 und DIE GRÜNEN sind sich einig, daß dabei für die acht relativ sicheren Plätze ein Verhältnis von 5 westdeutschen zu 3 ostdeutschen KandidatInnen angestrebt werden sollte.

(2) Das Europawahlprogramm wird gemeinsam erarbeitet.

Artikel 17: Verfahren zur Inkraftsetzung des Assoziationsvertrages

(1) Unterzeichnung

Der Vertragsentwurf wird vom Länderrat der GRÜNEN und von der Verhandlungsversammlung des BÜNDNIS 90 bestätigt und von den Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses unterzeichnet.

(2) Verabschiedung

Der von den Verhandlungsbeauftragten und verantwortlichen Gremien beider Seiten bestätigte Vertragsentwurf wird auf der Bundesdelegiertenversammlung und der parallel tagenden Bundesdelegiertenkonferenz im Januar 1993 verabschiedet.

(3) Bestätigung

Der so verabschiedete Vertrag bedarf der Zustimmung einer jeweils satzungsgemäß durchzuführenden Urabstimmung.

(4) Inkraftsetzung

Die Vereinigungsversammlung im Mai 1993 setzt den Assoziationsvertrag in Kraft. Sie wählt den gemeinsamen Vorstand und verabschiedet den gemeinsamen Haushalt. Damit ist der Vereinigungsprozeß vollzogen.